
3 1761 07464785 0

Handbuch

für

Oekonomie-Commissarien

oder

materielle Zusammenstellung

aller Gesetze,

die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und die Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen betreffend.

Vom

Actuarius Jonas.

Berlin, bei August Rücker.

1828.


LIBRARY
JUL 31 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Die in Bezug auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, auf die Gemeinheitstheilungen, und auf die Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, so wie in Bezug auf das Verfahren in allen diesen Angelegenheiten ergangenen Gesetze liegen theils so zerstreut, theils ist darin auf Stellen des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und des Cultur-Edicts verwiesen worden, daß es fast unmöglich, wenigstens sehr schwierig ist, eine zusammenhängende Uebersicht der geltenden Bestimmungen ohne Zeitverlust zu erhalten. Dazu kommt noch, daß man die Gesetzsammlungen mehrerer Jahre, sämmtliche Theile des Landrechts und die Gerichtsordnung stets zur Hand haben

muß, um sich jene Uebersicht mühsam zu verschaffen; daß demnach sowol der Geschäftsmann zu der Unbequemlichkeit gezwungen ist, diese Bücher stets mit sich zu führen, als dem Privatmanne durch die häufigen Nachschlagungen die Selbstbelehrung erschwert und verleitet wird.

Diese Rücksichten haben mich bewogen, die sich mir dargebotene Muße zu benutzen, alle jene Gesetze zu sammeln und nach ihren Materien zusammenzustellen; die Stellen aus dem Landrechte, der Gerichtsordnung und dem Cultur-Edict da einzuschalten, wo sie angezogen sind. Hierdurch ist das nachfolgende Werk entstanden, welches ich mit dem Wunsche dem Publicum übergebe, daß es mir gelungen seyn möchte, den vorgesetzten Zweck, Erleichterung der Belehrung, überall erreicht zu haben.

Das Ganze ist in zwei Abtheilungen gebracht, von denen die erste in drei Theilen die rechtlichen Grundsätze, die zweite dagegen die Ordnung des Verfahrens enthält. Es liegen

a) der ersten Abtheilung:

1) das Edict, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, v. 14. September 1811, der Kürze wegen mit dem Worte Edict bezeichnet, Gesetzsamml. S. 281;

2) die Declaration desselben vom 29. Mai 1816, bezeichnet als I. Declaration, Gesetzsamml. S. 154;

3) die Verordnung über die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse vom 9. Mai 1818, bezeichnet als II. Declaration, Gesetzsamml. S. 43;

4) die Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen des zu 1. gedachten Edicts, vom 9. Juni 1819, bezeichnet als III. Declaration, Gesetzsamml. S. 151;

5) die Verordnung wegen Anwendung des zu 1. gedachten Edicts auf den Kottbusser Kreis, v. 18. Nov. 1819, Gesetzsamml. S. 249;

6) die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsamml. S. 53;

7) die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, von demselben Tage, Gesetzsamml. S. 77;

8) das Gesetz wegen Anwendung des zu 1. gedachten Edicts auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg, v. 21. Juli 1821, Gesetzsamml. S. 110;

9) die Cabinets-Ordre v. 23. Februar 1823, wegen Verschuldung der Bauergüter, bezeichnet als IV. Declaration, Gesetzsamml. S. 33;

10) die Declaration der §§. 16 und 49 des zu 1. gedachten Edicts, vom 24. März 1823, bezeichnet als V. Declaration, Gesetzsamml. S. 35;

11) das Gesetz wegen Anwendung des Edicts zu 1. auf das Landgebiet der Stadt Danzig, vom 8. April 1823, Gesetzsamml. S. 73;

b) der zweiten Abtheilung:

12) die Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien, und wegen des Geschäftsbetrie-

des bei denselben, vom 20. Juni 1817, Gesetzsamml. S. 161;

13) die Verordnung wegen Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Processen, vom 29. November 1819, Gesetzsamml. S. 251;

14) das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821, bezeichnet als A. Gesetz (Ausführungsgesetz), Gesetzsamml. S. 83;

15) die Declaration der Verordnung v. 20. Juni 1817 und des Gesetzes v. 29. November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten, v. 26. August 1825, Gesetzsamml. S. 223;

16) die Cabinets-Ordre v. 31. December 1825, betreffend die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungs-Behörden, Gesetzsammlung von 1826, S. 5;

17) die Cabinets-Ordre vom 19. Februar

1826 wegen der Kostenvorschüsse in den zum Ressort der General-Commissionen gehörigen Angelegenheiten, Frankfurter Regierungs-Amtsblatt v. 1826, S. 189,

und die darin angezogenen Bestimmungen des Landrechts, der Gerichtsordnung und des Cultur-Edicts zum Grunde.

Uebrigens hat dies Werk nur für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Litthauen, Schlesien und Sachsen, mit Inbegriff des Gebiets von Erfurt und der vormals Großherzoglich Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgischen Ortschaften, seinem ganzen Inhalte nach Interesse; für die übrigen Provinzen aber nur rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, da für selbige

18) das Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den, vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, vom 25. September 1820, Gesetzsamml. S. 169;

19) das Gesetz, dieselben Verhältnisse in dem Herzogthume Westphalen betreffend, von demselben Tage, Gesetzsamml. S. 185;

20) das Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen, von demselben Tage, Gesetzsamml. S. 291;

21) die Cabinets-Ordre über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des zu 18. gedachten Gesetzes, vom 18. September 1822, Gesetzsamml. S. 207;

22) die Declaration der zu 21. gedachten Cabinets-Ordre v. 27. December 1823, Gesetzsamml. von 1824, S. 11;

23) das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, v. 8. April 1823, Gesetzsamml. S. 49;

24) die Cabinets-Ordre und Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, und über die Realberechti-

gungen in den Landestheilen, welche ehemals zum Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, v. 21. April 1825, Gesetzsamml. S. 73. 74. 94 und 112;

rücksichtlich der übrigen Angelegenheiten die besondern Bestimmungen enthalten, welche ich in der Folge nachzuliefern gedenke, falls diesem Werke die gewünschte Aufnahme zu Theil werden sollte.

Geschrieben im Januar 1827.

Jonas.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von den rechtlichen Grundsätzen.

Zweite Abtheilung.

Von der Ordnung des Verfahrens.

Erste Abtheilung.

Von den
rechtlichen Grundsätzen.

Erster Theil.

Von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

---

§. 1.

Das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen vom 29. Mai 1816, 9. Mai 1818, 9. Juni 1819, 23. Februar 1823, und 24. März 1823, finden Anwendung

1) auf den damaligen Umfang des Staats, mithin auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Litthauen und Schlesien [a]);

2) auf den Kottbusser Kreis, und zwar auf alle bei der Wiederbesitznahme desselben dazu gehörig gewesenen Güter [b]);

3) auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg [c]);

4) auf das Landgebiet der Stadt Danzig [d]).

a) I. Decl. Art. 121. b) Gesetz v. 18. Nov. 1819. c) Gesetz v. 21. Juli 1821. d) Gesetz v. 8. April 1823.

§. 2.

Es bezweckt die Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Nahrungen [a]), welche

A. in den Marken, in Pommern, Westpreußen, Ost-

preußen, Litthauen, Schlesien und in dem Kottbusser Kreise

1) die Hauptbestimmung haben, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;
2) in den Steueranschlägen der Provinz als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind [b]);
3) in den Normaljahren der Provinz, nämlich in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen vor dem Jahre 1752, und in Westpreußen vor dem Jahre 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und
4) bei Publication des Edicts noch mit der Verpflichtung für den Gutsherrn belastet waren, sie mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten;

B. in den beiden Lausitzen und im Amte Senftenberg die Eigenschaften,

1) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren [c]);
2) daß sie im Juli 1821 von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind;
3) daß sie laßweise, es sei zu erblichen oder nichterblichen Rechten besessen werden;

C. in dem Gebiete der Stadt Danzig die Eigenschaften haben,

1) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

2) daß sie zur Classe der bäuerlichen Stellen, als solche alle Ackernahrungen gehalten werden sollen [d]), welche entweder

a) in den aufgenommenen Steueranschlägen oder Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer, oder doch als Danneker und Kalayen rc. zu Schutzgeld veranschlagt, oder

b) im April 1823 entweder

aa) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder

bb) als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolge, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Contracts fordern zu können, oder als zur Cultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des allgemeinen Landrechts Thl. I. Titel 21.

§. 626. Wenn in Zukunft Güter und Grundstücke, weder in Zeit noch Erbpacht, sondern bloß zur Benutzung und Cultur gegen gewisse, dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile, ausgethan werden sollen: so ist auch über ein solches Geschäft ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 627. Ist keine schriftliche Errichtung geschehen: so ist auch der durch die Uebergabe vollzogene mündliche Vertrag dennoch nur auf ein Jahr gültig.

§. 628. Sind dergleichen Güter und Grundstücke in voriger Zeit ohne allen schriftlichen Vertrag zur Cultur und Benutzung ausgethan worden; oder mangelt es in dem schriftlichen Vertrage an nähern Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten: so müssen letztere nach den besondern Verfassungen einer jeden Provinz beurtheilt werden.

§. 629. In der Regel kann der Besitzer über das Grundstück selbst, ohne ausdrückliche Einwilligung seines Grundherrn, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen gültig verfügen.

§. 630. Vielmehr muß er mit der gewöhnlichen Benutzung des Grundstücks, so wie dieselbe einem Zeitpächter zukommen würden, sich begnügen.

§. 631. Nachlaß an den für den Genuß des Grundstücks zu entrichtenden Abgaben kann er nur unter eben den Umständen wie ein Erbpächter fordern.

§. 632. Er ist das Grundstück wirthschaftlich zu benutzen, und im baulichen Stande zu unterhalten verpflichtet.

§. 633. Wenn er dieser Obliegenheit entgegenhandelt, oder in Leistung der übernommenen Zinsen und Dienste widerspenstig ist,

macht er sich seines Rechts auf das Grundstück verlustig.

§. 634. In zweifelhaften Fällen ist anzunehmen, daß dergleichen Grundstücke auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie ohne Unterschied des Geschlechts, und bei deren Ermangelung auf die überlebende Ehegattin übergehen sollen.

§. 635. Unter mehreren zur Nachfolge im Besitze gleich berechtigten Erben hat der Grundherr die Auswahl desjenigen, den er für den tauglichsten hält dem Gute vorzustehen.

§. 636. Hat der verstorbene Besitzer verordnet, welches von seinen Kindern das Gut übernehmen solle: so müssen, wenn der Grundherr gegen den ernannten Uebernehmer nichts zu erinnern findet, die übrigen Kinder bei der väterlichen Willensmeinung sich beruhigen.

§. 637. Kann die Bewirthschaftung des Gutes noch keinem der dazu berechtigten Erben wegen Minderjährigkeit derselben übertragen werden: so ist der Gutsherr befugt, den Besitz und Genuß davon auf so lange, bis einer von den Erben das zu dessen Uebernehmung erforderliche Alter erreicht hat, einem Andern zu übertragen.

§. 638. Ist eine Mutter dieser minder=

jährigen Erben vorhanden, die mit Hülfe eines zweiten Ehemannes, oder auf andere Art, dem Gute gehörig vorstehen kann: so hat diese auf einen solchen einstweiligen Besitz desselben vorzüglich Anspruch.

§. 639. In allen Fällen muß den minderjährigen Erben, so lange sie sich selbst noch nicht fortbringen können, in Ermangelung andern Vermögens der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewiesen werden.

§. 640. Dergleichen aus dem Gute verpflegte Erben haben alsdann, so lange ihre Verpflegung dauert, gegen den einstweiligen fremden Besitzer die Pflichten der Pflegekinder.

§. 641. Mit dem Gute zugleich geht das dazu ursprünglich ausgesetzte Vieh, Feld und Wirthschafts-Inventarium auf jeden Erben und Besitzer über.

§. 642. Verläßt der Besitzer keine zur Nachfolge im Besitze berechtigte Erben, oder sind dieselben insgesammt, aus andern Ursachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute vorzustehen unfähig: so fällt dasselbe an den Grundherrn zurück.

§. 643. Ein Gleiches findet statt, wenn bei vorhandenen, aber noch minderjährigen Erben, kein einstweiliger Uebernehmer des

Gutes nach Vorschrift §. 637 seq. ausgemittelt werden kann.

§. 644. Ferner alsdann, wenn der Besitzer selbst dem Gute nicht mehr gehörig vorzustehen vermag, und auch keine Abkömmlinge von ihm, die selbiges übernehmen könnten, vorhanden sind.

§. 645. Steht den vorhandenen Abkömmlingen nur der Mangel des erforderlichen Alters entgegen, so ist der Grundherr einen einstweiligen Besitzer nach Vorschrift §. 637 zu bestellen berechtigt.

§. 646. Es muß aber alsdann dem vorigen Besitzer, wenn derselbe wegen Alters oder sonst ohne seine Schuld in das Unvermögen gerathen ist, der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewiesen werden.

§. 647. In allen Fällen, wo das Gut an den Grundherrn gänzlich zurückfällt (§§. 633. 642. 644.), muß dieser dem abgehenden Besitzer oder dessen anderweitigen Erben alle darin erweislich gemachten Verbesserungen vergüten.

§. 648. Der Besitzer, welcher kein Unterthan des Grundherrn ist, kann das Gut, wenn er demselben ferner vorzustehen sich nicht getrauet, dem Grundherrn zurückgeben.

§. 649. Er muß aber damit das Ende

des Wirthschafts-Jahres abwarten, und das Gut völlig in dem Stande, wie ihm selbiges übergeben worden, zurückgewähren.

§. 650. Was wegen solcher Grundbesitzer, die zugleich Unterthanen der Grundherren sind, stattfindet, ist im siebenten Titel des zweiten Theils vorgeschrieben. (Nach Aufhebung der Unterthänigkeit nicht mehr anwendbar.)

es sei zu erblichen oder nicht-erblichen Rechten, oder zeitpachtweise, von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden,

gehören;

3) daß sie im April 1823 von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind;

sie mögen übrigens einer Kämmerei, einer geistlichen Stiftung, oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem kölnischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien gehören; ingleichen die Aufhebung der Dienste und sonstigen Leistungen dieser Nahrungen gegen billige Entschädigung [e]).

a) Edict §. 1. I. Decl. Art. 1. b) Ebend. Art. 4. c) Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 2 u. 5. d) Gesetz v. 8. April 1823. §. 2 u. 4. e) I. Decl. Art. 6.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Regulirung sind in den

Marken, in Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Litthauen, Schlesien und dem Kottbusser Kreise:

1) alle eigenthümliche, oder zu Erbzins oder Erbpacht besessene Güter [a]);

in sofern jedoch damit Naturaldienste verbunden sind, kann auf deren Ablösung nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angetragen werden;

2) die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen [b]);

3) Regulirungen, welche vor dem Erscheinen der Declaration vom 29. Mai 1816 geschehen;

die aus jenen Regulirungen hierauf Bezug habenden Vorbehalte und Abreden behalten jedoch ihre rechtliche Wirkung [c]);

4) Dienst-Familien-Etablissements,

als solche jedoch nur diejenigen Stellen anzusehen sind, deren Besitzer nur zu Handdiensten verpflichtet sind, zur Bewirthschaftung derselben bisher kein Zugvieh (Pferde, Ochsen) gehalten haben, und bei denen solches zu ihrer Bewirthschaftung auch nicht fortdauernd erforderlich ist;

wogegen

die Stellen, von welchen den Gutsherren Spanndienste geleistet, oder zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich Zugvieh gehalten worden, oder gehalten werden müssen, als Ackernahrungen anzusehen sind. [d])

Cultur-Edict §. 7. Jeder Gutsbesitzer

kann Arbeitsfamilien ansetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung ablohnen; die Miethsverträge dürfen aber nur einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen. Erbliche Ueberlassungen gegen fortwährende Dienste sind unzulässig, und es findet nur freier Verkauf, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern statt.

5) Die aus Vorwerksland, es sei cultivirt oder Forstgrund, gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen [e]);

6) solche Ackernahrungen, welche als bäuerliche Stellen nicht katastrirt oder sonst nach der Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer gutsherrliche und öffentliche Lasten entrichten müssen [f]);

7) diejenigen Höfe zu deren Einziehung die Regierungen den Consens ertheilt haben [g]);

8) Pfarr- und Kirchenländereien, wenn gleich sie in Cultur gegeben oder verpachtet sind; so wie Pfarr-Bauerhöfe [h]);

9) die mit einem Bauerhofe etwa verbundenen, zum Landbau nicht gehörigen Etablissements und Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge rc. [i]);

in den beiden Lausitzen und im Amte Senftenberg, die zu 4. gedachten Dienst-Familien-Etablissements [k]);

und in dem Danziger Landgebiete,

ebenfalls die zu 4. gedachten Dienst-Familien-Etablissements, und die zu 5. erwähnten, aus Vorwerksland gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen [l]).

a) I. Decl. Art. 2. b) Ebend. c) Ebend. Art. 3. d) Ebend. Art. 5. e) Ebend. f) Ebend. g) Ebend. h) Ebend. Art. 7. i) Ebend. Art. 8. k) Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 3 u. 5. l) Gesetz v. 8. April 1823. §. 3 u. 6.

§. 4.

Die Regulirung kann nicht von Amtswegen, sondern überall nur auf Antrag der Interessenten geschehen; ein solcher Antrag steht aber beiden Theilen und selbst einem dienstpflichtigen Einsassen zu jeder Zeit zu [a]).

In dem Danziger Landgebiete müssen sich jedoch die Interessenten, im Falle der Entstehung einer gütlichen Einigung, zuvörderst an die verordnete Vermittelungs-Behörde [b]),

welche aus einem Gutsbesitzer, den die Gutsbesitzer, und aus einem Freibauer oder sonst einem sachkundigen, zuverlässigen Manne, den die Bauern gemeindeweise wählen, bestehen soll [c]),

und

von deren Ermessen es lediglich abhängt, auf welchem andern kürzern Wege sie sich von den Gegenständen der Auseinandersetzung und von dem Sachverhältnisse zuverlässige Kenntniß verschaffen will, da es von der von ihr durch Vergleich zu

vermittelnden Auseinandersetzung keiner Vermessung und Abschätzung bedarf [d]);

wenden, und die General-Commission kann nur erst dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn dem einseitigen Antrage des Gutsherrn oder der Bauern eine Bescheinigung der Vermittelungs-Behörde [e]),

daß die Bemühungen derselben, einen Auseinandersetzungs-Vergleich zu stiften, ohne Erfolg geblieben,

beigefügt ist, oder der Antrag von beiden Theilen zugleich angebracht wird.

Es steht den Interessenten auch frei, sich gütlich auseinander zu setzen; in diesem, so wie in dem Falle, daß der Vergleich von der ebengedachten Vermittelungs-Behörde bewirkt wird, muß aber der Receß gerichtlich vollzogen und der General-Commission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden [f]).

a) I. Decl. Art. 9. b) Gesetz v. 8. April 1823. §. 10. c) Ebend. §. 8. u. 9. d) Ebend. §. 11. e) Ebend. §. 13. f) Ebend. §. 7 u. 12. Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 7.

§. 5.

Der Gutsherr kann erbliche Bauerhöfe, die vor, während oder nach dem Kriege von 1806 wüste geworden, oder ihm ferner anheim fallen, und auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht; oder wenn er sich mit den zeitigen Inhabern oder sonst Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigt, als be-

sondere Stellen eingehen lassen; er muß aber in allen Fällen die auf dem eingezogenen Hofe lastenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben und die Communallasten, gleich den bäuerlichen Wirthen, übernehmen a).

Dies findet auch bei nicht erblichen Gütern und auf den Fall Anwendung, daß der Hof durch Exmission und freiwillige Verzichtleistung erledigt wird b).

a) Edict §§. 32. 33. I. Declarat. Art. 76. 77. 78.
b) Ebend. Art. 86.

Erster Titel.

Von den ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen.

§. 6.

Es gehören hierher alle Güter, die bisher auf die Descendenten oder Seitenverwandten vererbt worden, oder doch mit einem Erben des letzten Besitzers besetzt werden mußten.

Dagegen haben die Inhaber der Güter, welche ohne Verpflichtung zur Vererbung nur auf unbestimmte oder Lebenszeit überlassen worden, und welche, nach §. 628 bis 630, Tit. 21. Thl. 1. des allgemeinen Landrechts,

(cfr. Zusatz im §. 2.)

nur als Zeitpachten zu betrachten sind, auf die Auseinandersetzung keinen Anspruch [a]).

a) Edict §. 3.

§. 7.

Gegenstände der Ausgleichung sind [a]):

a) auf Seiten des Gutsherrn,

1) das Eigenthumsrecht;

2) der Anspruch auf Dienste;

3) die Geld= und Naturalabgaben, worunter auch der Natural= oder Geldfischzehent und die Rauchhühner begriffen sind;

4) die Hofwehr;

5) die Berichtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) auf Seiten der Verpflichteten,

1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;

2) der Anspruch auf Raff= und Leseholz oder sonstige Waldberechtigungen;

3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;

4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;

5) die Hüthungs= und Waldgerechtsame.

a) Edict §. 6. I. Decl. Art. 10.

§. 8.

Allgemeine Regel ist es, daß der Gutsherr für

das Eigenthum der Höfe, für die Dienste und gewöhnlichen Abgaben abgefunden seyn soll, wenn ihm der dritte Theil sämmtlicher Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hüthung und Holzung abgetreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfe, und auf die Steuervertretung Verzicht geleistet wird [a]); und es dient zur Beurtheilung der Frage:

welche Ländereien zur bäuerlichen Nahrung gehören, und von welchen dem Gutsherrn sein Antheil gebührt?

der rechtliche Besitzstand in den Marken, in Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Litthauen und Schlesien,

zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts (26. Sept. 1811) [b]);

in dem Kottbusser Kreise,

zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 18. Nov. 1819 (16. Dec. 1819) [c]);

in den beiden Lausitzen und im Amte Senftenberg,

zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Juli 1821 (4. Aug. 1821) [d]);

und in dem Danziger Landgebiete,

zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. April 1823 (20. April 1823) [e]),

als Norm; dem Gutsherrn bleibt jedoch der Beweis vorbehalten, daß gegenwärtig mehr Grundstücke bei der Nahrung benutzt werden, als dazu gehören, und

derselbe ist in dem Falle, daß der Beweis geführt wird, den Ueberschuß vorweg zu nehmen berechtigt, wenn der Inhaber darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben. Der Umstand gilt aber nicht allein als Beweis, daß die Aussaat jetzt stärker ist, als sie katastrirt worden.

a) Edict §§. 7 bis 11. b) I. Decl. Art. 11. c) Gesetz v. 18. Nov. 1819. d) Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 7. e) Gesetz v. 8. April 1823. §. 7.

§. 9.

Den Interessenten steht jedoch frei, sich auch auf eine Vergütigung in Capital, oder auf Rente in Naturalien oder Gelde zu einigen [a]); im Falle der Entstehung einer solchen Einigung aber hängt es von der Wahl des Gutsherrn ab:

ob er die Entschädigung in Land oder in Rente verlangt?

Wählt er Land, und die Verpflichteten verweigern solches, so muß die General-Commission entscheiden:

ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente, oder theils in Land, theils in Korn-Rente geschehen soll [b])?

wobei als allgemeine Regel gilt:

1) daß die Landentschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden die angemessenste ist, bei kleinern Gütern aber die Körnervergütigung den Vorzug verdient [c]);

2) daß demnach der Gutsherr Rente zu nehmen verpflichtet ist, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für zwei Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren [d]);

3) daß bei den Höfen über funfzig Morgen dahin getrachtet werden soll, die Entschädigung in Land und hierbei die Abtretung eines ganzen Feldes, oder zusammenhängender Abschnitte an der Randseite, zu bewirken [e]);

4) daß dem Gutsherrn eine Entschädigung in Land, Capital oder unveränderlicher Geldrente, wider seinen Willen nur in dem Falle [f]),

daß eine höhere, als die Normalentschädigung verlangt wird,

oder [g])

daß die über entstandene Streitigkeiten ergangenen Entscheidungen der General-Commission,

welche unbedingt anwendbar sind, dergestalt, daß sie der dagegen eingewendeten Appellation ungeachtet zur Ausführung kommen müssen [h]),

von dem Revisions-Collegium abgeändert werden, welches dann nur auf Entschädigung erkennen kann.

a) Edict §. 12. b) I. Decl. Art. 14. c) Edict §. 21. d) I. Decl. Art. 47 u. 79. e) Edict §. 34. f) I. Decl. Art. 14. g) Ebend. Art. 67. h) Ebend. Art. 109.

Erster Abschnitt.

Von der Entschädigung durch Land.

§. 10.

Es gilt als unabänderliche Regel, daß bei einer Abfindung in Land der Gutsherr ein Drittheil von den bäuerlichen Ländereien erhält, und nach Verhältniß der Ländertheilung die öffentlichen und Realabgaben auf ihn übergehen, und resp. bei der Bauernahrung verbleiben. Die folgenden Vorschriften sind demnach nur als Fingerzeige für den Commissarius in jedem concreten Falle anzusehen [a]).

a) I. Decl. Art. 15.

§. 11.

Die Landentschädigung geschieht,

I. bei den Aeckern auf dreierlei Weise, es wird nämlich

1) Eins der vorhandenen drei Felder ganz, oder von jedem Felde ein Drittheil abgetreten, und hierzu werden die am Seitenrande beisammen liegenden Stücke gewählt [a]).

Die Abtretung dieser Ländereien geschieht hüthungsfrei, wogegen der Gutsherr die Hüthung auf ein Drittheil des den Bauern verbleibenden Landes selbst in dem Falle verliert, daß er die Schafhüthung ausschließlich ausgeübt [b]).

Ausdehnungen über dies huthfreie ein Dritt-

theil müssen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung regulirt werden c).

Geht dies nicht an, so wird

2) das Land jedes Verpflichteten in jedem Felde in drei Theile getheilt, und von dem Gutsherrn durch Wahl oder durch das Loos entschieden, welchen Theil er übernehmen will?

3) wird in zwei, vier oder mehreren Feldern gewirthschaftet, so müssen in der Regel die herrschaftlichen und bäuerlichen Ländereien, oder doch wenigstens die Antheile separirt werden, welche der Gutsherr als Entschädigung erhält; dieser kann jedoch auch von jedem Felde, oder von jedem einzelnen Stücke ein Drittheil annehmen und sich deshalb mit den Verpflichteten einigen; in Ermangelung dieser Einigung aber entscheidet die General-Commission.

II. Rücksichtlich der Wörthen, Wiesen, Hüthung und Holzung geschieht die Theilung auf dieselbe Weise durch Verloosung.

III. Wegen der Waldweide hat der Gutsherr die Wahl, ob er

1) die für den auf zwei Drittheile des bisherigen Viehstandes der Bauern einzuschränkenden Bedarf erforderliche Fläche durch schiedsrichterliche Entscheidung festsetzen lassen, oder

2) die Bauern von einem Drittheile der bisher behütheten Reviere ausschließen will?

Bei Laubholz-Revieren kann die Hüthung gegen Abtretung eines Theils zur willkürlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden; im Fall über die Größe desselben keine Einigung stattfindet, sollen die für die Gemeinheitstheilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden, die Ermittelung selbst aber nur nach dem Viehstande, wozu die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen berechtigt sind, und nicht nach dem, den sie wirklich gehalten haben, geschehen, und hierbei nur ihr, nicht aber der Viehstand der gesammten Dorfeinsassen in Betracht kommen.

a) Edict §. 13. b) Ebend. §. 14. c) Ebend. §. 15.

§. 12.

Es muß möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr die im vorigen §. zu I. und II. gedachte Entschädigung im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder, wo dies nicht möglich ist, in einem besondern, von dem Baueracker abgesonderten Districte erhält [a]); es muß dabei Güte und Cultur des Bodens berücksichtigt und ein Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität, und umgekehrt, ersetzt werden [b]); es ist jedoch nicht nöthig, daß jeder Theil seinen Antheil von jeder Gattung in Natur erhält; es kann vielmehr ein Ausfall in der einen durch einen Zuwachs in der andern Gattung nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erstattet werden [c]).

Grundstücke der vorhandenen Eigenthümer oder Nießbraucher, welche zwischen den abzutretenden Ländereien liegen, können vertauscht werden, wenn die Inhaber wegen Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden [d]).

Sowol alle, als auch einzelne Diensteinsassen müssen sich die etwa nöthig werdende Versetzung ihrer Ländereien auf derselben Feldmark, oder auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gegen vollständige Entschädigung und Uebernahme der Kosten Seitens des Gutsbesitzers, gefallen lassen; es müssen jedoch die Rechte der Hypothekengläubiger und anderer Interessenten gehörig gesichert werden, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs verschieden ist [e]).

Nach diesen Vorschriften muß besonders verfahren werden, wenn bei einem bereits separirten Gute,

dessen Besitzer, wenn demselben keine Hüthungsbefugniß auf den Ländereien der Diensteinsassen mehr zusteht, die Landentschädigung hüthungsfrei erhält, und von dem die Bauern um deshalb, weil ihnen dieser Vortheil nicht gewährt werden kann, keine Entschädigung oder sonstige Vortheile verlangen können [f]),

sich ergiebt, daß die Vorschriften im §. 11 sub I. 1, II. und III. ohne Nachtheil eines oder des andern Theils nicht ausführbar sind, wogegen diese zur Anwendung kommen müssen, wenn die Interessenten

darüber einig sind und keinem Theile daraus ein erheblicher Nachtheil erwächst [g]).

a) I. Decl. Art. 17. b) Ebend. Art. 18. c) Ebend. Art. 19. d) Ebend. Art. 20. e) Ebend. Art. 21. f) Ebend. Art. 29. g) Ebend. Art. 22.

§. 13.

Wo die Separation noch nicht geschehen ist, da sind die Interessenten dazu aufzumuntern, und hierauf sowol der Gutsherr, als die Bauern anzutragen berechtigt [a]).

a) I. Decl. Art. 23.

§. 14.

Wollen die Interessenten gleichwol noch in Gemeinheit bleiben, so können die Vorschriften I. 1. im §. 11 zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen. Erhält hiernach der Gutsherr ein Feld oder zusammenhängende Randtheile, so können auch die Vorschriften II. und III. ebendaselbst angewendet werden [a]); es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten die gemeinschaftliche Hüthung ferner zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsherr annoch in der Gemeinheit behält und die Bauern bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht darauf:

daß, im Falle der Gutsherr und die Bauern noch nicht separirt sind, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung des

Gutsherrn bestimmten Bauerlande liegen, gleich diesem von dem Hüthungsrechte der Bauern befreit sind b), daß aber diesen der Abgang an Hüthung entweder

durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem der Gutsherr die gemeinschaftlich bleibende Hüthung fernerhin benutzen darf;

oder durch gänzliche Befreiung einer größern Fläche, als eines Drittheils der Bauerländereien, von dem Hüthungsrechte des Gutsherrn;

oder durch Anweisung privativer Theile aus den beständigen Hüthungen;

vergütet werden müssen,

festgesetzt werden.

a) I. Decl. Art. 23. b) Ebend. Art. 23. 26. Edict §. 14.

§. 15.

Wollen die Interessenten separiren, so muß damit nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung verfahren, die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten nach dem Landbesitze, wie er nach der Regulirung seiner Verhaltnisse zu stehen kommt, bestimmt werden.

Es muß hiernach möglichst alle Hüthungs-Communion aufgehoben, und kann hierbei die Festsetzung im §. 14 des Edicts nicht berücksichtigt, mithin we-

der dem Gutsherrn, noch den bäuerlichen Besitzern etwas im Voraus berechnet werden.

§. 16.

Kommt die Vorschrift I. 3. im §. 11. zur Anwendung: so kann auch die Vorschrift II. daselbst in Rücksicht der Wörthen, Wiesen und Hüthung zur Ausübung kommen; die Ackerhüthung kann aber nicht getheilt werden, vielmehr cessirt in diesem Falle die Bestimmung im §. 14 des Edicts [a]), und es kann der Gutsherr nur so viel mehr auf die Gemeinweide bringen, als wozu ihn der vermehrte Landbesitz gesetzlich berechtigt; wogegen die auseinandergesetzten Diensteinsassen ihren Viehstand nach Verhältniß des verringerten Landbesitzes vermindern müssen. — Jedoch kann in diesem Falle nach §. 11 u. f. des Cultur-Edicts mit Ausweisung des hüthungsfreien Drittheils verfahren werden.

a) I. Decl. Art. 23 u. 27.

§. 17.

Die öffentlichen Realabgaben,

worunter auch die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als Pfarrzehent und Meßkorn, verstanden werden,

übernehmen die bisherigen Contribuenten (Bauern) zu zwei Drittheilen, der Gutsherr aber zu Einem Drittheil.

Die persönlichen Abgaben an die Pfarre und

Kirche, und der Fleischzehent, aber verbleiben dem bäuerlichen Besitzer [a]).

a) I. Decl. Art. 15. 16. Edict §. 13.

§. 18.

Die Waldberechtigungen der Diensteinsassen zum eigenen Bedarf an Brennmaterial bleiben von der Ausgleichung ausgeschlossen, wenn diese nicht freiwillig erfolgt [a]).

Dies gilt ebenfalls von sonstigen Berechtigungen zum Empfange von Brennmaterial zum eigenen Bedarf, den Fall ausgenommen, daß eigene Holzdistricte diesen Bedarf gewähren, bei dessen Veranschlagung nur solche Forststücke berücksichtigt werden können, welche Zubehör der bäuerlichen Höfe sind [b]).

Das Sammeln von Raff- und Leseholz kann der Gutsherr gegen Verabreichung einer bestimmten Klafterzahl Busch- oder Sprockholz, oder Torf, aufheben. Die Diensteinsassen bleiben dabei zum Abholen und Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet, und müssen sich die gutsherrlichen Anordnungen zur Abstellung von Mißbräuchen, z. B. bestimmte Holztage, Anweisung eines ausschließlichen Reviers, Ausschließung desjenigen von den noch übrigen Holztagen, der seinen bestimmten Bedarf schon erhalten, gefallen lassen; es darf jedoch durch diese Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt werden [c]).

Die bisher üblich gewesenen Forstdienste und

sonstige Leistungen müssen die Bauern auch ferner leisten.

a) Edict §. 15. b) I. Declar. Art. 30. c) Ebend. Art. 31.

§. 19.

Der Hof,

worunter die ganze Hoflage nebst den vorhandenen, für den Besitzer und seine Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

für deren gänzliche Ueberlassung der Gutsherr so wenig eine theilweise Entschädigung, als die Mitbenutzung derselben unter dem Vorwande,

daß ihr bisheriger Umfang zu der verkleinerten Bauernahrung nicht mehr erforderlich sey;

sondern bloß die Erstattung zweier Drittheile der seit der Publication des Edicts auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern der Werth der Verbesserung bei der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, verlangen kann;

wogegen

indeß die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, bei der Auseinandersetzung von dem Gutsherrn weder die Bezahlung der Gebäude, noch die Erstattung der Einkaufsgelder fordern können, wenn sie auch Eins oder

das Andere nach ihren bisherigen Contracten und Besitzverhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechtes zu fordern hatten;

verstanden werden, mit Ausschluß der dem Gutsherrn gehörigen und diesem verbleibenden Gebäude, z. B. Tagelöhner-Wohnungen rc., deren Versetzung der Bauer gegen Erstattung der Kosten verlangen, oder auf seine Kosten selbst bewirken kann, und welche, wenn sie nach der Auseinandersetzung stehen bleiben, im Falle eines künftig eintretenden Neubaues nur auf herrschaftlichem Boden aufgeführt werden dürfen;

und der dazu gehörige Garten verbleibt dem Bauer ausschließlich. Die Vergütigung dafür, so wie für die Schafhüthung auf ein Drittheil des bäuerlichen Ackers [a]),

rücksichtlich welcher die bäuerlichen Wirthe um deshalb, daß sie dem Gutsherrn schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, keine Vergütigung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienste fordern können [b]),

und für das Brennholz-Material geschieht dadurch, daß

1) der Bauer alle Communal-Lasten allein übernimmt,

worunter jedoch die nicht begriffen seyn sollen, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet ist, da die Bestimmung hierbei bloß bezweckt, daß nach erfolgter Regulirung die Einsassen, unter

dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abgetreten, diesen nicht zum Beitrage zu den Communal-Lasten, wozu sie verpflichtet wären, auffordern können c);

2) daß er für dringende Bedürfnisse, z. B. in der Ernte- oder Saatzeit noch einige Hülfsdienste leisten muß, welche

bei Gespann-Bauern acht vier-, zehn drei-, oder dreizehn zweispännige Gespann-Tage, und zehn Manns-Handtage,

und

bei Handdienstpflichtigen zehn Manns- und zehn Frauens-Handtage,

nicht übersteigen, und wovon wöchentlich nicht mehr als zwei, und diese auch nicht unmittelbar auf einander, verlangt werden dürfen, außer bei Bauten, Fischerei rc., wo eine größere Masse nöthig ist.

Im Wege freiwilliger Einigung ist eine größere Anzahl Hülfsdienste zulässig, jedoch nur auf die Zeit von zwölf zu zwölf Jahren.

Ausnahmsweise soll jedoch in Fällen des von der General-Commission als dringend anerkannten Bedürfnisses der Vorbehalt einiger Handdienste, außer den vorgedachten Hülfsdiensten, gegen die nachfolgend bestimmte Entschädigung auf zwölf Jahre zulässig seyn, und im Fall keine Einigung

hierüber stattfindet, die General-Commission, mit Rücksicht darauf:

in wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn, und andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung verdienen,

solche bestimmen [d]).

Die Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, oder wo die Gebäude dem bäuerlichen Wirthe eigenthümlich gehören, oder wo beide Fälle zugleich stattfinden, gegen eine nach zwölf Jahren nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ablösliche Vergütigung von

Zwei Berlin. Metzen Roggen für jedes Pferd, und
Zwei dergl. Metzen Roggen für den Knecht;
Zwei dergl. Metzen Roggen für einen Manns-Handtag;
Eine und eine halbe dergl. Metze Roggen für einen Frauens-Handtag,

vorbehalten werden, welche Vergütigung, im Fall dem Gutsherrn eine mit den Kornpreisen steigende und fallende Rente zugesichert worden, nach dem dabei zum Grunde gelegten Preise berechnet, und auf die Rente in Abzug gebracht wird [e]).

Außer diesen Hülfsdiensten müssen die auseinandergesetzten Diensteinsassen ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche im Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden

müssen, nach Verhältniß ihres Gespanns die erforderlichen Fuhren unentgeltlich verrichten. Die Frist, innerhalb welcher die Bauten ausgeführt werden müssen, und das Beitrags-Verhältniß regulirt die Special-Commission [f]).

Die bäuerlichen Wirthe können um deshalb, daß ihnen die Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich gehört; oder daß ihnen kein Brennmaterial verabreicht wird; oder daß dem Gutsherrn das Recht der Schafhüthung schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, weder die alleinige Uebernahme der Communal-Lasten, noch die gesetzlichen Hülfsdienste verweigern [g]).

a) Edict §. 16. b) V. Decl. Art. 3. c) I. Decl. Art. 36. d) Ebend. Art. 38. e) Edict §. 17. I. Decl. Art. 40. 41. 42. f) Ebend. Art. 39. g) V. Decl. Art. 4.

§. 20.

Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer, als solcher derjenige vermuthet wird, der sie erbauet hat oder die Baukosten dazu hergegeben; die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten zum Bau hat bei Entscheidung dieser Frage keinen Einfluß [a]).

Gehören sie hiernach dem Gutsherrn, so kann die Gemeine deren Versetzung gegen Erstattung der Kosten verlangen, oder die Versetzung auf ihre Kosten selbst bewirken. Wenn sie aber nach der Auseinandersetzung stehen bleiben, dürfen sie im Falle

eines künftig nöthig werdenden Neubaues nur auf herrschaftlichem Boden aufgesetzt werden.

a) I. Decl. Art. 34.

§. 21.

Gehört die Hofwehr dem Gutsherrn, so steht ihm die Wahl zu,

ob er sie in Natur zurücknehmen, oder nach der bei der Uebergabe an den jetzigen Besitzer zum Grunde gelegten Taxe ersetzt haben will [a])?

Im erstern Falle wird die Verschiedenheit des Werths bei der Ueber- und bei der Rückgabe ersetzt; ist aber bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen, so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen der Rückgewähr der Hofwehr ein.

a) I. Decl. Art. 43. Edict §. 18.

§. 22.

Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Akkers, welchen der Gutsherr als Entschädigung erhält, und der bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des Erstern entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt vergütet [a]).

Hat aber der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten, so muß er sie auch in eben der Art nach Verhältniß der Landtheilung zurückgeben.

a) I. Decl. Art. 44.

§. 23.

Der Dünger, welcher seit der letzten Ernte bis zur Vollziehung der Auseinandersetzung gewonnen wird, wird nach Verhältniß der Landtheilung getheilt [a]).

Wegen der Verschiedenheit des Düngungszustandes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung entsteht, findet eine Ausgleichung nur statt, wenn einer von beiden Theilen verletzt zu seyn behauptet, in welchem Falle die Special-Commission den Beschwerden abhelfen muß [b]).

a) I. Decl. Art. 44. b) Ebend. Art. 50.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entschädigung durch Rente.

§. 24.

Die Rente soll bei Gütern bis inclus. funfzig Morgen Mittelboden den Vorzug haben, und der Gutsherr die Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet seyn [a]),

wenn der Hof nach der Länderabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren [b]);

es sollen aber hier die Gärten mit in Anschlag kommen, welche bei größern Gütern kein Gegenstand der Theilung sind.

a) Edict §. 21. 22. b) I. Decl. Art. 47.

§. 25.

Den Interessenten steht es frei, sich über eine Entschädigung in Capital oder Rente gütlich zu einigen; im Entstehungsfalle wird die Entschädigung in Körnern regulirt [a]). Es wird

I. in Absicht des Ackers, und zwar

1) bei der Drei-Felder-Wirthschaft dasjenige Feld, welches die mittlere Güte hat, oder welches, im Fall darüber Streit entsteht, durch das Loos ausgewählt wird, nach seinem reinen Ertrage abgeschätzt;

2) bei einer andern Feldeintheilung wird der dritte Theil des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen verschiedener Art, als Vierhüfner, Zweihüfner rc. von jeder Classe ein Hof von mittlerm Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt;

II. für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hüthung wird eine besondere Vergütigung von Sachverständigen ausgemittelt.

a) Edict §. 20.

§. 26.

Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Natural-Theilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich nach Abzug der Reallasten,

für Communal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude wird nichts abgezogen,

ergebenden reinen Ertrages bestimmt die Rente [a]).

a) I. Decl. Art. 45.

§. 27.

Die Rente wird, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Interessenten, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch dasselbe nach dem Durchschnitt der Martini-Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt in den, der Regulirung vorhergegangenen zehn Jahren, zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet [a]).

Nach Ablauf dieser zehn Jahre wird nach dem Martini-Marktpreise derselben die Rente für die folgenden zehn Jahre regulirt, und mit dieser Regulirung von zehn zu zehn Jahren dergestalt fortgefahren, daß der Martini-Marktpreis der verflossenen den Betrag der Geldabgabe der folgenden zehn Jahre bestimmt.

a) I. Decl. Art. 12 u. 46.

§. 28.

Wird die in Körner, oder in einer steigenden und fallenden Geldrente regulirte Entschädigung nicht ordentlich abgeführt, so ist der Gutsherr berechtigt, den Abtrag derselben durch Dienstleistungen, deren Vergütigungssatz für

einen Mannes-Handtag auf zwei Berliner Metzen Roggen,
einen Frauens-Handtag auf zwei dergl. Metzen Roggen,
ein Pferd auf zwei dergl. Metzen Roggen,

bestimmt, und nach demselben Preise, wonach die Geldrente berechnet ist, auf den Rückstand abgerechnet wird, zu verlangen, ohne daß dadurch seine Befugniß,

die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreise zu fordern,

ausgeschlossen wird [a]).

a) Edict §. 26. I. Decl. Art. 62—64.

§. 29.

Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er im Falle der Errichtung eines Credit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter zu verlangen berechtigt, daß, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, die Rente ebenfalls nach den alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde [a]).

a) I. Decl. Art. 13.

§. 30.

Die Steuereinrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei den Bauergütern.

a) Edict §. 20.

§. 31.

Die Vorschriften §. 18. wegen der Waldberech-

tigung, §. 19. wegen der Communal-Lasten und Hülfsdienste, §. 20. wegen der Hirtenhäuser, §. 21. wegen der Hofwehr, §. 22. wegen der Hofwehrsaat, finden auch hier Anwendung [a]).

a) Edict §. 22. I. Decl. Art. 48.

Dritter Abschnitt.
Von dem Antrage auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung.

§. 32.

Sowol die Bauern können auf eine geringere, als der Gutsherr auf eine höhere, als die Normal-Entschädigung antragen [a]).

Ein solcher Antrag darf aber die Beendigung und Vollziehung der Regulirung nicht verzögern; er muß vielmehr besonders verhandelt werden, und wenn sich daraus ergiebt, daß einer der Interessenten durch die Normal-Entschädigung verletzt wird: so soll die Entschädigung in Ermangelung gütlicher Einigung jederzeit nur durch Geldrente geschehen [b]).

a) I. Decl. Art. 66. Edict §. 30. b) I. Decl. Art. 67.

§. 33.

Es muß demnach [a])

1) die Special-Commission das Rechtsverhältniß, nämlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

2) unparteiische Sachverständige ihr Gutachten darüber abgeben:

ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provocanten verbunden sei?

Von den Sachverständigen wählt jeder Theil Einen, und der im Falle ihrer Meinungsverschiedenheit erforderliche Obmann wird von der Special-Commission gewählt;

3) die General-Commission in Ermangelung einer Einigung der Interessenten entscheiden:

ob eine specielle Ausmittelung zulässig sei oder nicht?

Gegen diese Entschädigung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf anderweite Entscheidung des Revisions-Collegiums zulässig, dessen Beurtheilung es überlassen bleibt, ob vorher andere Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören sind.

a) I. Decl. Art. 67.

§. 34.

Die specielle Ermittelung,

welche zum Vortheil beider Theile erfolgt, dergestalt, daß, wenn sich dadurch ergiebt, daß nicht der Provocant, sondern der Provocat, durch die Normal-Entschädigung verletzt worden, auch dieser entschädigt werden muß, wenn gleich er darauf nicht angetragen [a]).

geschieht nach folgenden Grundsätzen [b]):

1) die Grundlage der Berechnung sind die gegen-

seitigen Leistungen des Bauers und des Gutsherrn;

2) die Leistungen des Bauers werden nach dem Betrage der Kosten, welche der Gutsherr zum Ersatz jener Leistungen, zur Fortsetzung der Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung, aufwenden muß, abgeschätzt;

3) unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste rc., und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß rc., kurz Conservations-Kosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen berechnet.

a) I. Decl. Art. 68. b) Ebend. Art. 39.

§. 35.

Ist hiernach der Werth der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen ausgemittelt, so muß auch der reine Ertrag der Normal-Entschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeltlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden. Ergiebt sich nun,

daß dieser Ertrag den, nach Abzug der Gegenleistungen verbleibenden Werth der bäuerlichen Leistungen übersteigt, so bestimmt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem Bauer zahlen muß.

Ergiebt sich aber,

daß der Ertrag der Normal-Entschädigung den, nach Abzug der Gegenleistungen verbleibenden Werth

der bäuerlichen Leistungen nicht erreicht, so macht die fehlende Summe die Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normal-Entschädigung, dem Gutsherrn zu geben verpflichtet ist [a]).

a) I. Decl. Art. 39.

§. 36.

Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums der bäuerlichen Nahrungen Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfallen des Hofes erlangen konnte, und der Bauer dagegen allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte, so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden, jedoch nur in dem alleinigen Falle, daß die Provocation auf höhere, als die Normal-Entschädigung als zulässig erachtet wird. Diese Entschädigung wird Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt, und solche wird dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet, also von der Rente, die nach §. 35 der Gutsherr geben muß, ab-, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, zugerechnet [a]).

Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Cultur zu erlangen sind, können bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

a) I. Decl. Art. 39.

Zweiter Titel.

Von den bisher nicht-erblichen bäuerlichen Besitzungen.

§. 37.

Es gehören hierher diejenigen Höfe, welche von dem Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit, gegen Abgaben, Pächte und Dienste zur Benutzung überlassen worden, so wie die Emphyteuten in Preußen [a]).

Sie unterscheiden sich von den erblichen Höfen dadurch, daß sie beim Abgange des Pächters oder Nutznießers willkürlich besetzt; daß zum Theil dabei die Abgaben und Leistungen erhöht werden können, zum Theil auch nicht; daß der Gutsherr sie nicht einziehen darf, sondern sie mit Personen des Bauerstandes besetzt erhalten muß; daß er verpflichtet ist, sie im contributionsfähigen Stande zu erhalten, und daß er davon die Steuern und andere öffentliche Leistungen vertreten muß.

a) Edict §. 35. I. Decl. Art. 80.

§. 38.

Die Ansprüche der Inhaber solcher bäuerlichen Stellen auf Verleihung des Eigenthums derselben gehen auch auf ihre Erben über, und es wird in dem Falle, daß der Inhaber vor der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn verstorben ist, die erb-

liche Nachfolge in den Domainen-Gütern nach der Declaration v. 25. März 1790, in andern Gütern aber nach den Provinzialgesetzen, und wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634 u. f. des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 21.

(wörtlich in der Anmerk. zum §. 2 enthalten) bestimmt, wogegen Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, nicht geltend gemacht werden können [a]).

a) III. Decl. §. 1 u. 2.

§. 39.

Sind dergleichen Stellen vor der Auseinandersetzung an den Gutsherrn zurückgefallen, so kommt der Anspruch auf Erwerbung den damit in Folge der zu Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverbindlichkeit beliehenen, neuen Wirthen ebenfalls zu; wogegen die Rechte der Annehmer nur nach ihren Contracten zu beurtheilen sind, wenn die Verleihung in den Fällen geschehen, wo diese Zwangsverbindlichkeit nicht eintrat [a]).

a) III. Decl. §. 3.

§. 40.

Der bisherige Pächter oder Nutznießer der bäuerlichen Ackernahrungen hat nur dann Anspruch auf die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung der Hälfte derselben, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen

sind, die nach dem allgemeinen Landrechte Theil **II.** Titel 7.

§. 287. Die Herrschaft darf einen Unterthan, der sein Gut eigenthümlich besitzt, desselben ohne erhebliche Ursache und richterliches Erkenntniß nicht entsetzen.

§. 288. Der Unterthan kann aber zum Verkaufe seines Gutes genöthigt werden, wenn er dasselbe, oder das dazu gehörige Inventarium, durch liederliche Wirthschaft ruinirt.

§. 289. Ein Gleiches findet statt, wenn er sich boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeine oder vorsätzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, schuldig macht.

§. 290. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Diebereien und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen an den Tag legt; oder durch schändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniß in der Gemeine giebt, und auch durch ausgestandene leichtere Strafen nicht hat gebessert werden können.

§. 291. Einen Unterthan, gegen welchen wegen seiner Verbrechen mehr als einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verhängt worden, ist die Herrschaft im Besitze seines Gutes zu lassen nicht schuldig.

zur Exmission aus dem Besitze berechtigen [a]).

a) Edict §. 38. Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 4. Gesetz v. 8. April 1823. §. 5.

§. 41.

Pfand und widerkäufliche Besitzer und Officianten des Gutsherrn, welche Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienst-Emolumente besitzen,

(denen jedoch ihre Rechte auf ihre Besitzzeit ungekränkt verbleiben)

so wie diejenigen, deren Besitz oder Nutzungs-Recht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben auf die erbliche Ueberlassung der Höfe keinen Anspruch. Hat Jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt, so muß er ihm unter den gesetzlichen Bedingungen eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden [a]).

a) I. Decl. Art. 83 u. 84.

§. 42.

Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft stehen, können ebenfalls keine Ansprüche auf Verleihung der Höfe machen; in wiefern diejenigen, von welchen sie ihr Recht herleiten, dazu befugt sind, ist nach den Vorschriften des Edicts und dessen Declarationen zu beurtheilen [a]).

a) I. Decl. Art. 85.

§. 43.

Diejenigen Landleute, welche nur einige Morgen besitzen und Handdienste leisten, z. B. in Preußen die Instleute, werden als Diensleute der Vorwerker

betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können [a]).

a) Edict §. 46.

§. 44.

Der Alters oder körperlicher Gebrechen wegen an der Erwerbung des Hofes verhinderte zeitige Inhaber desselben ist berechtigt, einen nach der Observanz auszumittelnden Ackertheil (Auszug oder Ausgedinge) zu fordern, und es steht ihm, wenn er tüchtige Kinder hat, frei, aus ihnen den künftigen Besitzer zu wählen [a]).

a) Edict §. 39. I. Decl. Art. 87.

§. 45.

Die Bestimmungen bei den erblichen Bauergütern §. 7 und 8 [a]) finden auch hier Anwendung, mit dem Unterschiede,

daß die Gutsherren, wenn keine Einigung auf andere Weise erfolgt, die Hälfte der bäuerlichen Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hüthung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkürlich darüber zu verfügen berechtigt sind; die andere Hälfte aber als freies unbeschränktes Eigenthum den Inhabern überlassen müssen;

und [b]),

daß die Zeitpächter und Emphyteuten an die außerdem dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche haben, der Gutsherr sie viel-

mehr nach geendeter Pacht zurücknehmen und bei dem Vorwerke benutzen kann.

a) Edict §. 37 u. 38. b) I. Decl. Art. 81.

§. 46.

Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke ist auf dreierlei Art zulässig [a]), nämlich

1) durch Landtheilung, so daß jeder Theil wirklich die Hälfte erhält;
2) ohne Landtheilung, durch Vergütigung des Nutzungswerthes der Hälfte in einer auf das dem Bauer zu überlassende ganze Land zu legenden Körner-Abgabe, welche in Ermangelung einer desfallsigen Einigung, wie bei den erblichen Gütern bestimmt ist, nur durch eine von zehn zu zehn Jahren festzusetzende Geldsumme abgeführt wird; und
3) durch Verbindung beider vorgedachten Arten der Ausgleichung, indem von der berechtigten Hälfte des Landes zwei Sechstheile in Natur eingezogen, ein Sechstheil aber durch eine von dem Bauer auf die ihm hiernach verbleibenden vier Sechstheile des Ganzen zu übernehmende, nach vorstehender Bemerkung in Gelde abzuführenden, Körner-Abgabe vergütet wird, die vom Morgen

Weizen-Acker vier Berliner Metzen,

Gerst-Acker erster Classe drei dergl. Metzen,

Gerst-Acker zweiter Classe zwei dergl. Metzen,
Hafer-Acker eine dergl. Metze,
betragen darf.

Die hier gedachten Grundsätze wegen Bestimmung der Rente sind jedoch keine Normalsätze, sondern nur Beispiele, und in jedem concreten Falle muß die Rente nach der Qualität festgesetzt werden [b]).

a) I. Decl. Art. 88 u. 89. Edict §. 40. b) I. Decl. Art. 89.

§. 47.

Nach welchen von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt zwar der gütlichen Einigung der Interessenten, welche sich ohne Einmischung des Staats auseinandersetzen können, überlassen; wenn indeß einer von beiden Theilen, oder auch nur ein bäuerlicher Wirth, darauf anträgt, so muß die betreffende Behörde die Auseinandersetzung reguliren, und der Gutsherr ist dann zu bestimmen berechtigt, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll [a]).

Sind jedoch nach dem Dafürhalten der Behörde die Bauergüter so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde, so muß die Auseinandersetzung auf Körner-Vergütigung gerichtet werden [b]).

a) I. Decl. Art. 90. Edict §. 41. b) Ebend. §. 46.

Erster Abschnitt.

Von der Entschädigung durch Land.

§. 48.

Bei der Theilung in zwei gleiche Hälften wird, wenn der Gutsherr von den Einsassen separirt ist, folgendergestalt verfahren:

1) der Gutsherr theilt die sämmtlichen Ländereien in zwei gleiche Theile, und looset mit der Gemeine über selbige;

2) die hiernach jedem Theile zufallenden Aecker und Wiesen sind hüthungsfrei, und die an der Regulirung keinen Theil habenden Hüthungsberechtigten müssen in der allgemeinen Hüthung entschädigt werden;

3) die Aecker der Bauern werden wieder in drei oder mehrere Felder eingetheilt, und in jedem Felde so viel gleiche Antheile gemacht, als Bauern gleicher Art vorhanden sind, unter welchen dann das Loos den Antheil eines Jeden bestimmt [a]).

Mit der Größe und Güte dieser Theile darf es nicht scharf genommen, sondern es muß nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde so viel möglich beisammenliegend erhält.

4) Die ihnen verbleibenden Weide-Reviere können die Bauern gemeinschaftlich benutzen oder auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen;

5) die Waldweide wird auf den Bedarf für den zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem Bauer verbleibenden Theils des Hofes erforderlichen Viehstand eingeschränkt, in sofern sie bei Benutzung anderer Weide-Reviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt; kann sie aber hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie wegfallen;

6) die specielle Theilung der Holz-Reviere ist nur da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

a) Edict §. 42. I. Decl. Art. 91.

§. 49.

Ist nicht separirt, so muß in der Regel nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dazu geschritten, und nach dieser auch mit Anweisung des Entschädigungs-Landes, und der Unterabtheilung des den Bauern verbleibenden Theils verfahren werden, wenn die Vorschriften §. 48 ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, da sie keine unabänderliche Regel sind [a]).

a) I. Decl. Art. 91.

§. 50.

Die Bauern müssen sich eine Translocation selbst auf andere Vorwerksfelder gefallen lassen, wenn sie vollständig entschädigt werden, und der Gutsherr den etwa nöthigen Umbau auf eigene Kosten übernimmt [a]).

Eben so müssen sich Grundbesitzer, deren Grundstücke zwischen den abzutretenden Ländereien liegen, einen Umtausch derselben gefallen lassen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden [b]).

a) I. Decl. Art. 94. Edict §. 45. b) Edict §. 57. D.

§. 51.

Die Steuer-Einrichtung wird nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt; Communal-Abgaben und Leistungen aber verbleiben bei dem Bauerhofe (cfr. §. 17).

a) Edict §. 47. 48.

§. 52.

Die Bauern sind zu unentgeltlicher Uebernahme der bei erblichen Besitzern bestimmten Hülfsdienste (§. 19) verbunden [a]).

a) Edict §. 49. I. Decl. Art. 95.

§. 53.

Wegen des Brennmaterials (§. 18) und der Hofwehr (§. 21, 22, 23) gelten die bei den erblichen Bauern gegebenen Vorschriften [a]).

Die fernere Abgabe des Brennmaterials, des Sammelns der Waldstreu, und die Gestattung eines Theils der Waldweide der Diensteinsassen, einer, und die dem Gutsherrn zu leistenden Hülfsdienste andererseits, sollen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und die Behörden müssen bei der Auseinandersetzung dahin wirken, daß gegen

Verzicht des Gutsherrn auf die Hülfsdienste der Bauern deren Waldweide und Brennholzbezug aufhöre [b]).

a) I. Decl. Art. 95. b) Edict §. 51.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entschädigung durch Rente.

§. 54.

Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sie sich aber über das Quantum nicht einigen, so wird solches nach dem Ertrage sämmtlicher Ländereien, nach den bei den erblichen Gütern vorgeschriebenen Grundsätzen (§. 24 bis 31) ermittelt [a]).

a) Edict §. 44. I. Decl. Art. 93.

Dritter Abschnitt.

Von der Entschädigung in Land und Rente.

§. 55.

Wird die Auseinandersetzung in Land und Rente bewirkt, so geschieht sie in Absicht eines Sechstheils des Landes durch Körner-Abgabe (§. 24 bis 31) und in Absicht zweier Sechstheile, welche der Gutsherr einzieht (§. 10 bis 23), auf die bei den erblichen Bauergütern vorgeschriebene Weise.

Vierter Abschnitt.

Von dem Antrage auf höhere, als die Normal-Entschädigung.

§. 56.

Glaubt der Gutsherr durch die Normal-Entschädigung beeinträchtigt zu werden, so kann er auf die specielle Ausmittelung antragen; es finden dann wegen dieser Ausmittelung die bei den erblichen Gütern gegebenen Vorschriften (§. 32 bis 36) mit der alleinigen Ausnahme statt:

daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt dort Fünf, hier Sieben ein halb Procent des reinen Ertrages berechnet werden [a]).

a) I. Decl. Art. 82.

Dritter Titel.

Von den Gärtnern in Schlesien.

§. 57.

Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen Grundsätzen in den §§. 1. 2. des Edicts zu beurtheilen (§. 2 u. 3) [a]).

a) I. Decl. Art. 99.

§. 58.

Sind die Stellen Ackernahrungen nach den Bestimmungen im §. 1 des Edicts und Art. 4 der I. De-

claration (§. 2. A.), und sind sie Eigenthum der bäuerlichen Besitzer, so finden die Vorschriften des Edicts keine Anwendung; es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden [a]).

Sind die Besitzer aber nicht Eigenthümer, so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dessen Declarationen, und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben oder nicht, des ersten oder zweiten Abschnitts (I. oder II. Titels) statt.

a) I. Decl. Art. 99 u. 100. Edict §. 57. A. B.

§. 59.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a. der I. Declaration (§. 3. Nr. 4.), sondern nur Dienst-Familien-Etablissements, so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, selbst in Rücksicht der Katastrirten.

a) I. Decl. Art. 101.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Hypotheken-Gläubiger und der Lehn- und Fideicommiß-Anwarter.

§. 60.

Der Gutsherr kann die Entschädigung

1) in Land

a) zur Anlegung neuer Vorwerke oder bäuerischer Etablissements benutzen;

b) davon so viel verkaufen oder prioritätisch verpfänden, als zu den in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtungen nöthig ist;

2) in Rente (Körner oder Geld) und Capital zu den vorstehend ad b. gedachten neuen Einrichtungen, auf Höhe der erforderlichen Summe, verwenden [a]);

ohne daß hierzu die Genehmigung der Hypotheken-Gläubiger, oder der Lehn- oder Fideicommiß-Anwarter erforderlich ist; so wie es überhaupt der Zuziehung so wenig der Hypotheken-Gläubiger bei verschuldeten Gütern, als der Agnaten und Nachfolger bei Lehn- und Fideicommißgütern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bedarf [b]).

a) Edict §. 24. 55. 56. I. Declar. Art. 51. 52. 53.
b) Ebend. Art. 111.

§. 61.

In den im vorigen §. ad 1. b und 2. gedachten beiden Fällen muß der Gutsherr dem mit der Regulirung beauftragten Commissarius einen Anschlag der erforderlichen Kosten,

in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht zur Berechnung kommen dürfen,

vorlegen; dieser muß den Anschlag genau prüfen, und ihn mit seinem Gutachten der General-Commission einreichen, welche hiernach den Betrag festsetzt und dem Gutsherrn darüber eine Ausfertigung der Verfügung ertheilt [a]).

Auf den Grund dieser Festsetzungs-Verfügung muß die Hypotheken-Behörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung, bei Lehn- und Fideicommißgütern unbedingt, bei andern Gütern aber mit dem Bemerken,

daß die zweckmäßige Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse,

in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Sicherheit der eingetragenen Gläubiger oder der Käufer ist hiernach von der wirklichen Verwendung des Geldes

bei Lehn- und Fideicommißgütern

völlig unabhängig, außer, daß hier der zu den neuen Einrichtungen nicht erforderliche Ueberrest der Capital-Abfindung wieder zu Lehn oder Fideicommiß ange-

legt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werden muß, und die bäuerlichen Wirthe sich demnach von ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit gegen die Interessenten nur durch gerichtliche Deposition der Gelder befreien können;

bei andern Gütern

aber dergestalt abhängig, daß

1) die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Schulden haben, so lange der vorgedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, und der Richter nach Ablauf der von ihm

auf den, zwei Monat nach Ausführung der Auseinandersetzung zulässigen, Antrag der ältern Gläubiger,

zum Nachweise der Verwendung der Gelder bestimmten Frist, das den Darleihern eingeräumte Vorzugsrecht im Hypothekenbuche löschen muß, und

2) der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet bleibt, und sich nach Ablauf der von dem Richter, wie vorgedacht, bestimmten Frist weiterhin gegen ihre Ansprüche mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Es muß demnach der Gutsherr der General-Commission die gesetzliche Verwendung des festgesetzten Betrags,

wozu dieselbe die Besitzer von Lehn- und Fideicommiß-Gütern anzuhalten berechtigt und verpflichtet ist,

und

daß dies geschehen, alle Agnaten und Anwarter, denen ein Successionsrecht in das Lehn oder Fideicommiß zusteht, sich nachweisen zu lassen berechtigt sind,

nachweisen, welche ihm nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung ertheilt, auf den Grund dessen die Hypotheken-Behörde den eingetragenen Vorbehalt löschen muß.

a) I. Decl. Art. 54—58. und 70. II. Decl. §. 1—5.

§. 62.

Die von dem Bauer, in Bezug seines Besitzrechts, und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörigen Gebäude, gemachten Schulden muß er allein vertreten, was sich von persönlichen Schulden von selbst versteht [a]).

Entschädigung für rückständige Dienstleistungen an den Gutsherrn findet nur statt, wenn der Rückstand durch Widersetzlichkeit entstanden.

Wegen rückständiger Kornabgaben behält es überall bei den bestehenden rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden.

a) Edict §. 25. I. Decl. Art. 60. 61.

§. 63.

Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Eintragungen haben die Hypotheken-Behörden nach der Vollziehung und Bestätigung des Recesses in die bereits vorhandenen, oder gleich nach der Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtenden Hypotheken-Bücher zu bewirken. [a]).

a) I. Decl. Art. 113.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte der Gutspächter bei der Auseinandersetzung.

§. 64.

Der Zuziehung des Gutspächters bei der Regulirung bedarf es nicht; und durch das Pachtverhältniß kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung gehindert werden [a]).

Sind über die Entschädigung des Pächters rechtsbeständige Abreden getroffen: so hat es dabei sein Bewenden; andern Falls muß

1) der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung begnügen, insofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat; es muß aber

2) der Gutsherr dem Pächter während der Pachtzeit die Benutzung der zurückgelieferten Hof-

wehr, oder des dafür bezahlten Capitals überlassen; ist jedoch keine Hofwehr vorhanden, oder diese oder das dafür erlangte Capital zur Vermehrung des Guts-Inventariums unzureichend: so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende auf seine eigene Kosten,

deren Betrag die mit der Regulirung beauftragte Special-Commission bestimmt, gegen welche Bestimmung nur der Recurs an die General-Commission zulässig ist,

anschaffen, der Gutsherr aber während der Dauer der Pacht das hierzu verwendete Capital landüblich verzinsen;

3) die in Folge der Regulirung erforderlichen Gebäude muß der Gutsherr auf seine Kosten aufbauen, oder, wenn dies zureichend ist, die Vorhandenen vergrößern.

a) I. Decl. Art. 112. 114—118.

§. 65.

Will sich der Pächter mit der gutsherrlichen Entschädigung unter obigen Bedingungen nicht begnügen: so kann er die Pacht kündigen; dies muß aber binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung des Recesses geschehen [a]).

Trifft hiernach der contractmäßige End-Termin des Wirthschafts Jahres mit dem Vollziehungs-Termin der Auseinandersetzung nicht zusammen: so muß

der Pächter im Letztern die Pacht räumen, er erhält aber in diesem Falle für die ihm zwischen dem Vollziehungs- und dem contractlichen Rückgewährungs-Termin entgehende, Nutzungen Entschädigung, welche die Regulirungs-Commission ermittelt, und gegen deren Bestimmung nur der Recurs an die General-Commission zulässig ist.

a) I. Decl. Art. 119. 120.

Sechster Titel.

Von der Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 66.

Den Interessenten bleibt es überlassen, sich über den Zeitpunkt der Ausführung der regulirten und bestätigten Auseinandersetzung zu einigen; in Entstehung einer solchen Einigung bestimmt die General-Commission diesen Zeitpunkt, sie kann jedoch denselben, wider den Willen eines Interessenten, nicht länger als ein Jahr von dem nächsten, nach der Bestätigung des Recesses eintretenden, Gesinde-Umziehungs-Termine gerechnet, hinaussetzen [a])

a) I. Decl. Art. 49 und 97. Edict §. 52. 53.

§. 67.

Zur Verhütung einer Verkürzung bei der Feldbestellung während der Regulirung und bis zur Aus-

führung der Auseinandersetzung müssen die Dienst-Einsassen

1) die Bestellung ihrer Aecker und der hergebrachten Art bis zur Ausführung fortsetzen; insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet, widrigen Falls sie dem Gutsherrn, wegen des entzogenen Düngers, zur Entschädigung verpflichtet sind;

2) im Uebergangs-Jahre den Theil der Saat, welchen sie bestellt zu übergeben haben, in der empfangenen Art geackert und gedüngt abliefern; auch die Saat auf Verlangen des Gutsherrn auf andere, nicht abgetretene, jedoch in demselben Felde belegene, Ländereien bestellen [a]).

a) I. Decl. Art. 50.

§. 68.

In allen Fällen muß der mit der Regulirung beauftragte Commissarius bei der Anweisung der gutsherrlichen Entschädigung in Land dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine unter sich gegen den Vollziehungs-Termin zweckmäßig bewirkt werde und diese Ausgleichung erforderlichen Falls selbst bewirken [a]).

a) I. Decl. Art. 25.

§. 69.

So wie die Bauern bis zur Vollziehung der

Auseinandersetzung alle Dienste und sonstige Prästationen dem Gutsherrn zu leisten verpflichtet sind; eben so muß der Gutsherr bis dahin auch alle Verbindlichkeiten gegen die Bauern erfüllen, Neubauten und Hauptreparaturen der bäuerlichen Gebäude ausgenommen, welche die Bauern von da an selbst besorgen müssen, daß sie oder der Gutsherr auf die Auseinandersetzung angetragen; dieser kann aber dann den Antrag nicht mehr zurücknehmen, die Auseinandersetzung muß vielmehr amtlich betrieben werden [a]).

Die Weigerung zur Uebernahme der Neubauten und Haupt-Reparaturen hat bei nicht erblichen Besitzern die Folge, daß der Gutsherr befugt ist, sie zu exmittiren, und den Hof entweder einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

a) I. Decl. Art. 74. und 98. Edict §. 32.

§. 70.

So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es im Falle der Erledigung eines Bauerhofes durch den Tod des Besitzers bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden [a]).

a) I. Decl. Art. 73.

Siebenter Titel.

Von der Wirkung der ausgeführten Auseinandersetzung.

§. 71.

Nach vollzogener Auseinandersetzung tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme, ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkürlich vergrößern oder verkleinern, er kann die Zubehörungen an einem oder mehrere Erben überlassen; er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen eine besondere Genehmigung zu bedürfen [a]).

Anmerk. Rücksichtlich der jetzt schon eigenthümlichen Güter und Höfe bestimmt das Cultur-Edict

§. 1. Jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme ist befugt, über seine Grundstücke frei zu verfügen, in so fern nicht Rechte, welche einem Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehns-

verband, Schuldverschreibungen, Servituten etc. herrühren, dadurch verletzt werden; er kann mithin selbige durch An- oder Verkauf willkührlich vergrößern oder verkleinern, die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, sie vertauschen, verschenken, oder sonst im rechtlichen Wege nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer Genehmigung zu bedürfen.

§. 4. 5. In Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen hören die Einschränkungen des allgemeinen Landrechts und der Provinzial-Forstordnungen auf; sie können also nach Gutbefinden benutzt, parcellirt, und urbar gemacht werden, in sofern nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen.

§. 6. Realgläubiger, Lehns-, Fideicommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach Vorschrift des Edicts über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, selbige durch das Gutachten zweier Kreisverordneten als nöthig dargethan werden, und die Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter, oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden, oder die Mitberechtigten

auch mit verpflichtenden Realschulden, verwendet werden.

§. 8. 9. Zu Guts- und Amtspächtern können auch Ausländer angenommen werden.

Die Bestimmung im allgemeinen Landrechte Theil 1. Titel 21.

§. 452. Den übernommenen Viehstand darf er (Pächter) während seines Besitzes, zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindern, als Letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird.

ist dahin geändert:

daß dem Pächter die Verminderung des Viehstandes erlaubt ist, wenn nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 35. 36. 37. So wie es gewünscht wird, Wege und Felder sowohl zum Nutzen, als auch zum Vergnügen, mit Obstbäumen zu bepflanzen, und deren Beschädigung streng bestraft werden soll; eben so ist die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei empfohlen, und hängt es von dem Besitzer ab, ob er das Flachs- oder Hanfröten in denselben ferner gestatten will.

Edict §. 4 und 31.

§. 72.

Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Mergelgruben, und andere mineralische Düngererden und Torfstiche verbleiben dem Gutsherrn; er muß jedoch den Bauern, auf deren Grundstücke sie befindlich sind, für die verlorne Benutzung der Oberfläche Ersatz leisten, und denselben das Mitbenutzungsrecht der Fossilien zum wirthschaftlichen Gebrauch oder Bedarf gestatten, in sofern es ihnen vorher schon zugestanden [a]).

a) I. Decl. Art. 71.

§. 73.

Eben so bleibt die Jagdgerechtigkeit nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominialhofe; es behält aber auch in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften überall sein Bewenden.

a) I. Decl. Art. 102. Edict §. 51. C.

§. 74.

In Absicht der Jurisdiction und der polizeilichen Verhältnisse wird durch die Auseinandersetzung nichts verändert. [a]).

a) I. Decl. §. 58.

§. 75.

Mit Vollziehung der Auseinandersetzung hört nicht nur der Anspruch der bäuerlichen Besitzer an die Gutsherrschaft, wegen Instandhaltung der Gebäude, Ertheilung der Hofwehr, und Unterstützungen

5*

anderer Art, auf; sondern es wird auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besondern Wirthen besetzt und in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Besitzer derselben rücksichtlich der öffentlichen Lasten und Abgaben zu vertreten. [a]).

In der Ober- und Niederlausitz und dem Amte Senftenberg verbleibt es indeß bei der dort hergebrachten Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauerhöfe zu vertreten, da ihnen solche auch für die bisher schon eigenthümlich besessenen Bauerhöfe obgelegen.

a) I. Decl. §. 4 und 32. Gesetz v. 21. Juli 1821. §. 6.

§. 76.

Die Vererbung der bäuerlichen Wohnungen geschieht nach vollzogener Auseinandersetzung nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successions-Gesetzen; sie können auch theilungshalber subhastirt werden, müssen aber bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage und nicht nach mäßigen Taxen abgeschätzt werden, weshalb in dieser Hinsicht die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 7.

§. 280. In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muß der Werth des Gutes und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden.

§. 281. Bei Aufnehmung einer solchen Taxe

muß nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers, und seiner Frau, Rücksicht genommen werden.

keine Anwendung finden [a]).

a) I. Decl. Art. 72.

§. 77.

Im Fall der Zerstückelung der Bauerhöfe, welche die Körnerabgabe niemals hindern soll, wird diese und die Grundsteuer auf die einzelnen Stücke, mit Ausnahme der nicht zu berücksichtigenden Gebäude und Berechtigungen, vertheilt; die Holzgerechtigkeit auf der gutsherrlichen Forst verbleibt bei dem alten Hofe, die neu abgezweigten haben daran keinen Antheil; die Waldweide kömmt allen Theilen zu statten, alle zusammen können sie jedoch nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war [a]).

a) I. Decl. Art. 96. Edict. §. 28.

§. 78.

Um die Vereinzelung der Höfe nicht durch hypothekarische Schulden zu erschweren, sollen die Bauergüter über ein Viertheil ihres Werths,

der gleich bei der Regulirung von der Commission abgeschätzt, und nach Abzug der Rente an den Gutsherrn, mit dieser als Reallast Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen werden muß,

mit dergleichen Schulden nicht belastet werden.

Diese Beschränkung hat jedoch nur die Wirkung, daß durch Eintragungen über ein Viertheil des Werths unter mehrern Gläubigern kein Vorzugsrecht begründet werden kann, und der Hof demnach ein unbeschränktes Executions-Object für die von dem Besitzer eingegangenen Verpflichtungen bleibt; auch soll davon das Ministerium des Innern in den Fällen Dispensation ertheilen,

daß mit den Bauergütern erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerungen sich befinden oder errichtet werden sollen,

da hierauf jene Beschränkung nicht Anwendung findet.

Bei einer nicht höhern Verschuldung ist demnach die Zerstückelung bis auf ein Viertheil der jetzt vorhandenen, oder nach der Auseinandersetzung verbleibenden Grundstücke, zulässig, wenn im Falle der Licitation der vierte Theil, im Falle des Verkaufs aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abgezahlt wird.

Anmerk. Das Cultur-Edict bestimmt in dieser Hinsicht rücksichtlich der Erbpacht-Grundstücke:

§. 2. Der Vereinzelung der Erbpachts-Grundstücke,

deren Verwandlung in freies Eigenthum, so

weit dies rechtlich angeht, erleichtert werden soll,

muß vorangehen, daß das in Veränderungs-Fällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben auf eine Jährlichkeit bestimmt werden. Ist dies geschehen, so hat der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

1) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth des Erbpacht-Zinses und der Abgaben an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder daß er
2) die Abgaben an den Erwerber mit einer Erhöhung von vier Procent des jährlichen Betrages derselben überträgt, welche Letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Erhebung entschädigt.

Bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung gar keine Gebäude veräußern. Eine hiervon in besondern Fällen nöthig werdende Abänderung kann, in so fern sie ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig ist, nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden.

§. 3. Landesherrliche Abgaben, als Grundsteuer, welche der Vereinzelung eines Grundstücks gleichfalls nicht hinderlich seyn sollen, müssen auf

die einzelnen Theile verhältnißmäßig, mit einer Erhöhung von vier Procent zur Bestreitung der Rendanturkosten, repartirt werden; die Repartition geschieht nach der Entscheidung des Landes-Dekonomie-Collegiums auf das Gutachten des Kreis-Steueramtes oder eines Kreisverordneten.

§. 79.

Die hiernach erforderlichen Eintragungen müssen die Hypotheken-Behörden nach der Vollziehung und Bestätigung des Recesses in die bereits vorhandenen, oder gleich nach der Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtenden Hypothekenbücher bewirken.

Zweiter Theil.
Von Gemeinheitstheilungen.

---

§. 1.

Die diesem Theile zum Grunde liegende Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 findet auf alle Provinzen Anwendung, in welchen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, und hebt den 4. Abschnitt im 17. Titel, 1. Theils desselben, und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien v. 14. April 1771, auf.

Sie hat den Zweck, die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern, bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke, zum Besten der allgemeinen Landcultur, so viel als möglich, aufzuheben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich zu machen.

Erster Titel.
Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2.

Die Aufhebung der Gemeinheiten findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, An-

gern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen; und bei Berechtigungen zum Plaggen, Heide und Bülterhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, oder einem gegenseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3.

Die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet keine Auseinandersetzung.

Erster Abschnitt.

Vom Provocationsrechte.

§. 4.

Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer statt.

§. 5.

In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6.

Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Cultur ausgethanen Güter

(allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 21. Abschn. IV.

§. 626 bis incl. 650. — cfr. Zusatz zum §. 2 im ersten Theile)

zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7.

In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8.

Auch müssen jene Besitzer (§. 6.), wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, in sofern sie nach dem Edicte vom 14. Sept. 1811 und dessen Declarationen dazu befugt sind.

§. 9.

Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes, und die Nutznießer eines Fideicommißgutes, ingleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10.

Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideicommiß-Folger, und der Wiederkaufs-Berechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11.

Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12.

Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Capital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13.

Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14.

Nicht erbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einen Anspruch auf die Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15.

Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und Andere, die ihre Grundstücke nur ver-

möge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechtes besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechtes unter dem §. 158 ff. bemerkten Maßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16.

Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17.

Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt oder Dorf-Gemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18.

Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhüthungen (allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 22.

§. 135. Wenn zwischen den Besitzern angrenzender, im ausschließenden Eigenthume eines Jeden befindlichen Grundstücke die gemeinschaftliche

Hüthung auf diesen Grundstücken stattfindet: so wird dergleichen Koppelweide in der Regel als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen)
kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hüthungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts a. a. O.

§. 137. In diesem Falle,
wenn nämlich die wechselseitige Hüthung nicht regelmäßig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen, bald auf andern Stücken ausgeübt worden, mithin nur auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhet;
steht also jedem Interessenten frei, davon nach Gutbefinden wieder abzugehen,
sein Bewenden.

§. 19.

Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Auseinandersetzung.

§. 20.

Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Aecker und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hüthung darauf aufgehoben, und die Hüthungs-Gemeinheit auf den übrigen Weideplätzen oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21.

Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

Dritter Abschnitt.

Von Begründung des Antrages.

§. 22.

In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern statt, als dadurch die Landcultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23.

Es ist ohne Beweis anzunehmen, daß jede Ge-

meinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landcultur gereiche und ausführbar sey. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24.

Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den Uebrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne; es genügt vielmehr, daß die Uebrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

Vierter Abschnitt.

Von Beschränkung des Provocationsrechts.

§. 26.

Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärung, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27.

Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieser Zeit steht es Jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28.

Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, festgesetzt werden.

§. 29.

Auch frühere Judicate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

Fünfter Abschnitt.

Von den Theilnehmungsrechten.

§. 30.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die

Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31.

Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, worauf hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§. verwiesen wird, beurtheilt werden.

§. 32.

Nähere Bestimmungen: 1) bei Gemeinweiden; a) Berechnung nach dem Besitzstande.

Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hüthungen die Theilnehmungsrechte selbst fest stehen, dahingegen aber das Maß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33.

Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer

die Hüthung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die Andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben, und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg rc. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden frühern Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 34.

b) Berechnung nach der Durchwinterung: aa) überhaupt.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen mindern Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnehmungsrecht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22.

§. 90. Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt: so mag der Berechtigte so

6 *

viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hüthung bringen.

§. 91. Ein solcher Hüthungsberechtigter darf sich also der Weide so wenig für fremdes, als selbst für solches eigenes Vieh bedienen, welches er etwa von andern eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken durchwintern könnte.

§. 92. Hat jedoch eine ganze Gemeine das Hüthungsrecht, so muß der Besitzer des belasteten Grundstücks auch solches Vieh einzelner Mitglieder zulassen, welches von gepachteten Grundstücken der zur berechtigten Gemeine gehörenden Feldflur durchgewintert wird.

§. 93. Ist der Berechtigte ein nicht mit eigenem Ackerbau versehenes Mitglied der Gemeine, so darf er nur so viel Vieh auf die Hüthung bringen, als Leuten seiner Klasse an demselben Orte zu halten gewöhnlich erlaubt wird.

§. 94. Bei der Beurtheilung: wie viel Vieh der Berechtigte mit eigenem Futter durchwintern und also auf die Hüthung bringen könne, werden nur solche Zehnten, die zur Zeit der Einräumung des Rechts bei dem berechtigten Gute schon befindlich waren, ihm zu gute gerechnet.

§. 95. Später erworbene Zehnten kann er sich nur dann zu gute rechnen, wenn er dieselben von

einem andern zu derselben Hüthung berechtigten Gute an sich gebracht hat.

§. 96. Ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern es wird von ihm nur zum Behufe seines Gewerbes Vieh gehalten, so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe und zu seinem eigenen Bedürfniß erforderliche Vieh nutzen.

§. 97. Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf er in der Regel nicht auf die Hüthung bringen.

§. 98. Auch wenn die Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte vertreiben darf, bestimmt ist, kann dennoch das von diesem gefallene junge Vieh, so lange es saugt, von der Hüthung nicht ausgeschlossen werden.

§. 99. Steht dem berechtigten Gute die Hüthungs-Gerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu, so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schafvieh unter sich.

§. 100. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hüthung nur in sofern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich darauf ausdrücklich mit erstreckt, oder dieselbe seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben werden.

§. 101. Ist dem Berechtigten die Hüthung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt, so darf er Vieh von anderer Art nur in sofern auf dieselbe

bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden.

§. 102. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt, so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben in Verhältniß stehen; dergestalt, daß das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästigt werde.

§. 103. Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hüthung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann, so muß der Berechtigte sich eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes, nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst, gefallen lassen.

§. 104. Wird für die Hüthung etwas an Gelde oder Naturalien entrichtet, so muß in dem angeführten Falle diese Abgabe verhältnißmäßig heruntergesetzt werden.

§. 105. Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt, so trifft eine nothwendige Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

§. 106. Hat der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt, daß die Hüthung

für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht, so muß er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten nicht bestimmt war, allein tragen,

berechnet, jedoch alsdann Nachstehendes dabei beobachtet werden.

§. 35.

Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36.

Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hüthung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hüthungs-Berechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §. 34 angezogenen §§. 94. 95 des Landrechts näher bestimmt.

§. 37.

Bei dem Anschlage des Winterfutter=Gewinns ist auf den Strohbetrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart, oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Kaff ꝛc., Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brau= und Brennerei, oder einer andern Fabricationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel erworben worden.

§. 39.

Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen, so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes, an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur

so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin sind die

§. 159. Soll die Aufhebung (der Schäferei-gerechtigkeit) erfolgen, so muß der Gutsherrschaft eine solche Entschädigung angewiesen werden, bei welcher sie im Stande bleibe, den seit den letzten drei Jahren wirklich vorgetriebenen, oder den mit eigenem Futter durchwinterten Schafstand ferner zu unterhalten.

§. 160. Ob die Entschädigung nach dem wirklich vorgetriebenen, oder nach dem durchwinterten Schafstande berechnet werden solle, hängt von der Wahl der Herrschaft ab,

des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. abgeändert und ergänzt.

§. 40.

Sind einzelne Theilnehmer zur Hüthung mit solchem Viehe berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen, Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungsgrundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33 bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

§. 41.

bb) Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen.

Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der allgemeinen

Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) die Hüthungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. seq. aufgestellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen;

c) in Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eignen Hüthungs-Befugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche, nicht näher bestimmte Hüthungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürgerclassen unzureichend; so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Classe im Durchschnitt gehaltene Viehstand aus-

gemittelt und danach das Theilnehmungsrecht jeder Classe bestimmt werden.

§. 42.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 7.

§. 30. Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß.

über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Acker angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. ff. zu berechnen sind, die ohne Acker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüthen dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift §. 41. d. Anwendung.

§. 43.

Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

§. 44.

cc) Anrechnung der besondern Weiden.

Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hüthung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besondern Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit Andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45.

Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungs-Frist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46.

Hat der Eigenthümer die Hüthungs-Gerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen; so muß, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit andern Theilnehmern zu behüthen befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hüthung vergüten. Nehmen aber Andere an der mit

Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hüthung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besondern Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47.

Ist die Hüthung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen; so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern, in Gemeinschaft befindliche Hüthung des Berechtigten nicht an.

§. 48.

Ist keiner dieser Fälle (§. 45 bis 47.) vorhanden; so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hüthung auszuüben befugt ist, auf seine besondern Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49.

Dieses Verhältniß ist, nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitt von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit andern gemeinschaftliche Weide behüthet haben, zu bestimmen.

§. 50.

Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen; so muß das Maas, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mit berechtigten Weide-Theilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden berechnet werden.

§. 51.

Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeits-Rechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. ff. berechnete Vergütigung, mit Inbegriff der besondern Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den §. 105. und 106. Titel 22. Theil 1. des allgemeinen Landrechts

(bereits im §. 34. wörtlich angezogen)

bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

§. 52.

2) Beim Plaggen, Heide und Bültenhieb.

Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen, Heide und Bültenhieb wird, in sofern sie zum Zweck der Düngung statt findet, bei den mit Gärten, Aekkern und Wiesen angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungs-Art bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die Jeder an Stroh, Schilf rc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hüthungs-Berechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Compensation erloschen anzusehen.

§. 53.

Bei Berechtigten, die mit dergleichen Grundstücken (§. 52.) nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streu für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54.

Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungs-Mittel an Holz, Torf rc. abzurechnen sind.

§. 55.

Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum

Verkauf, so ist der Umfang dieser letztern Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Theilungsgrundsätzen.

§. 56.

Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinanderzusetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57.

Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58.

Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehpächterei verwandelt werden müßte und um-

gekehrt, oder wenn eine von Beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größten Theils aufgehoben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrications-Anstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60.

Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Capital bestehen.

§. 61.

Die Landentschädigung müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und die darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62.

Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilneh-

mer, und ohne Aufopferung überwiegender Cultur-Vortheile nicht zu erlangen; so kann sich Keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57. 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63.

Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64.

Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungs-Plan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65.

Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66.

Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67.

Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grund-

stücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57. 58. nicht vereitelt werden.

§. 68.

Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hüthungs-Dienstbarkeit oder Schäferei-Gerechtigkeit haben.

§. 69.

Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden; so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70.

Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Cultur-mängel und des temporellen Ausfalles an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Ge-

bäude nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71.

Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude; so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72.

Die Kosten des Abbaues (§§. 70. 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche dadurch Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils aufgebracht werden.

§. 73.

Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martinimarkt-Preise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungs-Termin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrages, und Ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der

ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martinimarkt-Preise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreiten und berechnet werden.

§. 74.

Unter Martinimarkt-Preisen (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei, dem Martinitage zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirke, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75.

Die Rente ist gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen für die laufende Periode ermittelten Betrages ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76.

Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen

Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Recesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77.

Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land nicht dergestalt gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78.

Andere jährliche Naturalabgaben, welche in Art und Maß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Gutes müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage statt.

§. 79.

Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zweck erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80.

Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Gutes nicht genommen werden, so

muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81.

Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Gutes genommen werden können, ingleichen wegen der Arbeitshülfen (§. 79), sobald in dem einen oder andern Falle der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82.

Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Compensation aufgehoben.

§. 83.

Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Compensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütigt werden.

§. 84.

Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle,

wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungs- verhältniß stattfindet, für aufgehoben zu achten.

§. 85.

In diesem Falle darf daher auch für eine Schäferei-Gerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86.

Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente, oder Capital, gefallen lassen.

§. 87.

Bei Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme statt.

§. 88.

Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welche die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89.

Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, wie derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodi-

sche Nutzungen verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütigung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90.

Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88 ff. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91.

Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang der Rechte an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92.

Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthsbestimmung Einfluß.

§. 93.

Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94.

Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile,

welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95.

Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96.

Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechtes, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97.

Eben dieses (§§. 95. 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben statt.

§. 98.

Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behufe zweckmäßige neue Tränkstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95. 96. Anwendung.

§. 99.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100.

Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101.

Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. d. angegebenen Stärke, und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt-Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102.

Ist jedoch die bisherige Befugniß der Schullehrer größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

§. 103.

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104.

Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüthen, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105.

Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft jedes Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106.

Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem allgem. Landrechte Theil 1. Titel 11.

§. 570. Auch kann dasselbe (das Loos) bei gemeinschaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entscheidung, welchem unter den Inter-

essenten dieser oder jener Theil zufallen solle, gebraucht werden.

§. 573. Sobald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maßgaben zulässig.

§. 107.

Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in Einer Hand vortheilhafter, als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf statt.

Siebenter Abschnitt.

Von Forsttheilungen.

§. 108.

Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei Aufhebung der Gemeinheiten in Forsten Anwendung.

§. 109.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder zum Theil nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Be-

nutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können.

§. 110.

Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111.

Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112.

Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113.

Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Districts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114.

Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab; so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116.

Bei der Abschätzung einer Mastungs-Gerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren statt gefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast, wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117.

Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118.

Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden

zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119.

Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120.

Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Gutes bei einer Feuer-Societät versichert, so wird die Feuers-Gefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren gezahlten Feuer-Societäts-Beiträgen angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitragesätze derjenigen Feuer-Societät, deren Erfahrungen auf den gegenwärtigen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also z. B. nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag ein halb Procent der Versicherungs-Summe, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufs-Preise 1000 Rthlr., so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf fünf Rthlr. jährlich.

§. 121.

Sind Gebäude der Zerstörung oder Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120 auszumittelnden, Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zu Folge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122.

Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123.

Wenn der Holzungs-Berechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Theil I. Tit. 22.

§. 226. Der Holzungs-Berechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschließen.

§. 227. Vielmehr muß, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiden Interessenten eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.

sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124.

Ist der Holzungs-Berechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125.

Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit, durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126.

Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127.

Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches

zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist.

§. 128.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen, und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren, verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben, bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf ein Procent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129.

Außer dieser Ablösung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme, oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen statt finden soll, bestimmt im Mangel einer Einigung die Auseinandersetzungs-Behörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130.

Neben dieser Entschädigung (§§. 128. 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in den bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132.

Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 133.

Hat der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134.

Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstcultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135.

Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht

die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136.

Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhieb-Berechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137.

Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl als die Weideberechtigten eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133. wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide, Plaggen und Bültenhieb-Berechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138.

Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land wird ihnen in der Art gerechnet, wie Letzteres nach geschehener Abnutzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten; so muß er das Raden der Stämme und Ebnen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfalsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139.

Eben diese Grundsätze (§§. 132 ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes statt.

§. 140.

Von Berechtigungen, Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat benutzt werden können.

Achter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzung.

§. 141.

Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schuldverbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142.

Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufgehobenen gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden.

§. 143.

Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen

Verhältnissen solcher bäuerlicher Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, ist bereits durch das Edict vom 14. Sept. 1811 und dessen Declaration verfügt. Ueber die Aufhebung der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landescultur schädlichen Gerechtsame, ist die besondere Verordnung ergangen, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144.

Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen, zur Schafhüthung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er durch Aufhebung der gemeinschaftlichen Hüthung und die Trennung der Heerde ohne Ausgleichung auf.

§. 145.

Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146.

Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc., muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147.

Die Entschädigung, die jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelö-

seten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148.

Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideicommißverbindungen, und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149.

Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Gutes vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150.

Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des allgem. Landrechts Theil I. Tit. 20.

§. 460. Sind bei solchen Grenzberichtigungen oder Gemeinheitstheilungen, Pertinenzstücke eines Gutes gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung, abgetreten worden: so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein

solches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 461. Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütigung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Capitalposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 462. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Capitalien, auch noch vor der Verfallzeit, aufzukündigen.

§. 463. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notification, Gebrauch machen.

§. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten.

§. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

Anwendung.

§. 151.

Im Falle des §. 464 a. a. O. des Landrechts können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem

Falle durch gewöhnliche Niederlegung des Capitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152.

In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Cultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153.

Bei Lehns- und Fideicommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideicommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Capital wieder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154.

Eben dieses findet statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Capitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Gutes, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155.

Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser

Verbindlichkeiten (§§. 153. 154.); er kann sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156.

Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148 statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Capital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157.

Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

§. 158.

In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden werden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 116 ff. (cfr. Theil I. Tit. I.) sein Bewenden.

§. 159.

Eben diese Vorschriften finden rücksichtlich des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder

mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160.

Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Guts-Inventariums überweisen, oder alles dies selbst bewirken lassen.

§. 161.

Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in soweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162.

Wählt er die Kündigung, so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des

Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163.

Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

Neunter Abschnitt.

Von Errichtung neuer Gemeinheiten.

§. 164.

Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezweckt (§. 2), können nur unter der Beschränkung des §. 27, und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165.

Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündigung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

Zweiter Titel.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

§. 166.

Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden, und danach die Benutzung geordnet werde.

§. 167.

Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hüthung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wenn die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werde.

Anmerk. Das Cultur-Edict v. 14. Sept. 1811 bestimmt in dieser Hinsicht:

§. 19. Bei gemeinen, bloß zum Hüthen bestimmten Plätzen muß auf den Antrag eines Viertels der Berechtigten, durch gütlichen Verein, oder durch einen Oekonomie-Commissarius, oder eine Commission von Kreisverordneten, die zur bessern Benutzung führende Einrichtung getroffen werden; daß bestimmt wird:

wo und wann jede Viehart auftreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwi-

schenräume zur neuen Begrasung der Weide, um sie dem Viehe angenehm zu machen, erforderlich sind;

wonach sich die Gemeine und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Das Rasenabhauen auf der Gemeinweide (Paltenhauen, Plaggen, Possen) zur Düngervermehrung oder Feuerung darf ferner nur stattfinden, wenn drei Viertheile der Gemeinglieder damit einverstanden sind; jeder Einzelne darf die Gemeinweide auf diese Art nur nach Verhältniß der Größe seines Ackers, oder nach der ihm etwa besonders zustehenden rechtlichen Befugniß, benutzen. Streitige Fälle über diesen Gebrauch werden durch eine Commission von Kreisverordneten entschieden.

§. 21. Nasse durchbrüchige Wiesen dürfen mit Rücksicht auf die Bestimmung im allgem. Landrechte Theil I. Tit. 22.

§. 112. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Hüthung verschont werden.

weder im Herbst, noch viel weniger im Frühjahr behüthet werden.

§. 22. Die Aufhebung der Frühlingsbehüthung kann daher gegen billige, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu re-

gulirende Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden.

§. 23. Die Verwandlung ein= und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten, frei.

§. 24. Wegen der Vorfluth, Ent= und Bewässerung wird auf die deshalb ergangene besondere Verordnung verwiesen.

§. 33. 34. Um die Felder und Wiesen vor Beschädigungen zu bewahren, muß das Vieh da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden, und es darf auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderm Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, nicht gestattet werden. Außerdem ist die Verordnung vom 8. April 1806, wonach kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, erneuert.

§. 168.

In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maßes der Theilnahme mit Berücksichtigung der Vorschriften des allgem. Landrechts Theil I. Tit. 22.

§. 235. Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe in Ansehung des Brennholzes

auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes, bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.

§. 236. In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders als durch gütliches Einverständniß der Parteien erfolgen.

ebenfalls statt.

Anmerk. Das gedachte Cultur-Edict verordnet rücksichtlich der Waldbenutzungen:

§. 25. Der Mißbrauch bei Ausübung des Rechts zur Waldweide, zum Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu soll nicht weiter geduldet werden.

§. 26. Rücksichtlich des Raff- und Leseholzes soll jeder Waldeigenthümer befugt seyn, das Sammeln des Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken, und es nur an bestimmten Tagen unter Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift zu gestatten.

§. 27. 28. Rücksichtlich der Waldweide soll die bisherige Beschränkung der Schonungsbefugniß des Waldeigenthümers aufhören, und die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur bestimmt werden.

§. 29. Nur wenn hierdurch eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden sollte, soll eine billige Einschränkung dieser Schonungsfläche nach dem Urtheil der Schiedsrichter stattfinden.

§. 30. 31. Die Weide sowol in Laub- als Nadelholz-Waldungen soll durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistricte möglichst aufgehoben, und hierbei zwar die Nutzung, welche die Weide gewährt, nach der Billigkeit in Anschlag kommen, bei großen Räumen und Blößen aber nicht der wirkliche Nutzen derselben, sondern nur derjenige berücksichtigt werden, welcher bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 32. Wenn die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtigt sind: so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Districte gefallen lassen. Auch ist der Waldeigenthümer bei mehreren, nicht zu einer Gemeine gehörigen, Berechtigten befugt, Jedem einen besondern Weidedistrict anzuweisen, wenn dies für die Forst nützlich seyn sollte.

§. 33. Auf Respectirung der Schonungen soll mit Strenge und Nachdruck gehalten werden, und es sollen

a) da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehüthet werden; noch weniger

b) soll das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden, und

c) da, wo es über Nacht bleibt, muß es in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden.

§. 169.

Die Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungs-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170.

Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entschieden werden.

§. 171.

Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belästeter, Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172.

Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger;

2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern;
3) der weiter, als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen- und Saatbehüthung;
4) der Schlageintheilung bei Forst und Torfnutzungen.

§. 173.

Auch darüber,
1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker, auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hüthung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hüthung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Viehartenvon den Gemeinhüthungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet;
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen;

findet das §. 171 gedachte Verfahren statt.

§. 174.

Die im allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 22. §. 29. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten

Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muß auf den Antrag des Verpflichteten auf diesen Theil eingeschränkt werden.

§. 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines Andern zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

§. 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Gutes nur in sofern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf, durch Anweisung eines andern gleich gut gelegenen Stücks, vollständig vergütet wird.

bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Gerechtigkeiten Anwendung.

§. 175.

Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann außer der im §. 81 a. a. O. des Landrechts bemerkten Art auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176.

Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes

die Entschädigung auf die §. 175 gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177.

Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung,

daß sie nämlich Behufs einer fernern Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können,

als auch so,

daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt,

der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Plantagen gehindert wird.

§. 178.

Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hüthung, so finden deshalb die §. 191 ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 177 ff.) in Rücksicht der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf Antrag des Theilneh-

mers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179.

Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Recurs an die Auseinandersetzungs-Behörde offen.

§. 180.

Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

§. 181.

Die in dem Edicte v. 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil der Ackerländereien, oder weniger, der Hüthung zu entziehen,

§. 10. 11. Der dritte Theil der Ackerländereien einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark soll von der Hüthung befreiet, und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden.

§. 12. Von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes hängt es ab, wo, und ob in einem oder mehreren Feldern dieses Drittel gewählt und genommen werden soll. Die Gemeine muß sich mit dem Dominium einigen, andern Falls findet die schiedsrichterliche Entscheidung §. 42 (durch drei Kreisverordnete) statt, von der eine Berufung auf Revision nicht zulässig ist.

Das Drittel muß in der Nähe des Dorfes, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden, damit die Benutzung der übrigen zwei Drittel ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hüthungsberechtigte, wozu der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie hierdurch verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Bodens entschädigt werden, nämlich

a) von dem Drittel wird das abgezogen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem allgemeinen Landrechte Theil 1. Tit. 22.

§. 119. Jeder Interessent, welcher in der zur Hüthung bestimmten Feldmark Acker besitzt, ist einen Theil desselben zum Anbau der Futterkräuter oder Gartengewächse einzuhegen berechtigt.

§. 123. Wie groß der Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hüthung solchergestalt ausziehen mag, zu bestimmen sei, bleibt den Festsetzungen der Provinzialgesetze, und so lange diese noch nichts darüber verordnet haben, dem Gutachten vereideter Sachverständigen vorbehalten.

oder nach der Observanz dem Futterbau bisher schon widmen, einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen durfte.

b) Für den übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung in Körnern durch Schiedsrichter nach Vor-

schrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Zusammenlegung der Grundstücke jedes Interessenten ist nicht erforderlich. Ist die Einrichtung einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Die Huthsfreiheit ruht, wenn die Gemeine darüber einstimmig ist; sobald aber der vierte Theil der Interessenten sie verlangt, muß sie unbedingt eintreten. Auch Einzelne können sie für den Theil ihrer Aecker verlangen, der ihnen am meisten zusagt.

§. 16. Unter den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als ein Drittel Akker der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben aber die übrigen zwei Drittel der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Die Weide oder Grasnutzung des unbestellt gebliebenen Ackers, den er zu besäen befugt

gewesen seyn würde, verbleibt dem Besitzer bis dahin ausschließlich, daß die daran stoßenden Aekker der allgemeinen Weide preisgegeben werden. Er muß aber für allen Schaden seines Viehes einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern durch Vieh Schaden geschehen, die Präsumtion gegen sich, daß derselbe von seinem Viehe verursacht worden.

wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182.

Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das huthfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Huthfreiheit verlangen; so muß das huthfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur, ausgewiesen werden.

§. 183.

Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den §. 177 bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden,

wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184.

Bei der allgemeinen Ausweisung des huthfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185.

Außer dem vorgedachten Falle (§. 184) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des huthfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohne dem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßige gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186.

Die Ausweisung des huthfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu

diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren Huth frei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungs-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187.

Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit stattfindet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien huthfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden, huthfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getödert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188.

Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien huthfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behüthung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189.

Die den besondern und fremden Hüthungsberechtigten nach §. 13 des Cultur-Edicts gebührende Entschädigung kann auch auf die §§. 175. 176. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190.

Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73 gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191.

Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Huthbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theil derselben, ohne daß es zu diesem Behufe eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruction der Verhandlung zu unterziehen; jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, ingleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Dritter Theil.

Von Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen.

Die diesem Theile zum Grunde liegende Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 ist mit Bezug auf Art. 2. der Declaration vom 29. Mai 1816 auf alle Provinzen, in welchen das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen Anwendung finden, ingleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet von Erfurt, das Amt Wandersleben, und für die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarischen und Fürstlich Schwarzburgischen Ortschaften, so wie nach dem Gesetze vom 8. April 1823. §. 14. für das Gebiet der Stadt Danzig anwendbar.

Sie bestimmt die Grundsätze, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen werden, verfahren werden soll.

Erster Titel.

Von Ablösung der Dienste.

§. 1.

Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtsrecht zustehen, haften, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, in sofern die Stelle im Sinne der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 4. a. und Art. 5. a. eine Ackernahrung ist.

§. 2.

Die auf Dienst-Familienstellen (Art. 5. a.) haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der Dienste statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu Stande gekommen, so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrages weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungs-Geschäft in der Ablösungsordnung vorgeschrieben worden.

§. 3.

Dagegen unterliegen gleichfalls die bei den stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §. 16. 17 und 49 des Edicts v. 14. Sept. 1811 und der Declaration v. 29. Mai

1816, Art. 38 vorbehaltenen Hülfsdienste der Ablösungsordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4.

Sind bei den vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Ackernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von zwölf Jahren seit Verkündigung der Ablösungsordnung verlangt werden.

§. 5.

Dagegen sind Dienste, welche die Natur öffentlicher Lasten haben oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen.

§. 6.

Die Aufhebung der Dienste (§§. 1. 3. 4.) findet nur auf den Antrag der Betheiligten statt. Sowol der Berechtigte als Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3 gedachten Einschränkung.

§. 7.

Trägt nur Einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesses erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste

statt; es kann aber die Last der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig, den aufgelösten Dienst durch eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8.

Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des Edicts v. 14. September 1811, §. 17, und der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 41, zu Handdiensten berechnet werden, zusammengenommen jährlich nicht den Belauf von funfzig Manns-Handtagen übersteigen, werden nach der in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde angeschlagen und in Rente vergütigt.

§. 9.

Es können jedoch solche Dienste nie höher als zu acht Groschen Brandenburgisch für einen Manns-Handtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzung auf unbestimmte oder bestimmte Baudienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10.

Größere, als die im §. 8 gedachten Dienste werden nach dem Kostenbetrage, welchen der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt.

§. 11.

Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 120 ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütigung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütigung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für Letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13.

Die Enschädigung für die §. 10 erwähnten Dienste wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14.

Der Provocat hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 15.

Wegen der Rente finden die §§. 73 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 16.

Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages abzulösen. Er kann dies auch theilweise thun; es darf

jedoch in diesem Falle das Capital der Ablösung nicht weniger als hundert Reichsthaler in preußischem Courant betragen.

§. 17.

Diese Befugniß der Ablösung ist auch solchen bäuerlichen Besitzern ertheilt, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nach dem Edicte v. 14. Sept. 1811 und dessen Declaration auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18.

Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem dem Werthe der Berechtigung angemessenen Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hüthungen.

§. 19.

Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20.

Die Ausweisung derselben geschieht nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21.

Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienstaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen: so findet die Vorschrift des Art.

20 der Declaration v. 29. Mai 1816 statt. Diese Vorschrift ist jedoch nicht von privativen, sondern nur von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hüthung unterliegen, zu verstehen.

§. 22.

Der Dienstherr ist berechtigt, auf zwölf Jahre sich die in dem Edicte v. 14. Sept. 1816, §§. 16. 17. und in der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 37. 38. bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur so viel Dienste oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt statt.

§. 23.

Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem Edicte v. 14. Sept. 1811, §§. 24. 55. 56. und der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 51 bis 59, und der Declaration v. 9. Mai 1818, zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätisch zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.

§. 24.

Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungs=Capital der Rente ihm

mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare, Obligationen ausstelle, und in das Hypothekenbuch des belasteten Gutes eintragen lasse, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigung §. 23 nachgelassen worden.

§. 25.

Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungs-Geschäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Ablauf eines Jahres nach der Bestätigung des Recesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Gesindeumzugs-Termine statt.

Zweiter Titel.

Von Ablösung der Natural- und Geldleistungen.

Erster Abschnitt.

Von Verwandlung der Naturalleistungen in Rente.

§. 26.

Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §§. 15. 16. enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der Verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur

Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob Beides nicht der Fall ist.

§. 27.

Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitt der Martinimarkt-Preise des Haupt-Marktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen, vierzehn Jahren zu Gelde berechnet. Dabei wird aber so verfahren, wie in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 73. 74. vorgeschrieben ist.

§. 28.

Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maßstab angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistungen erfüllen will.

Zweiter Abschnitt.

Von Ablösung der Geldleistungen.

§. 29.

Die im Landescultur-Edicte v. 14. Sept. 1811 wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften, nämlich

§. 2. Die Verwandlung der Erbpachtsgrundstücke in freies Eigenthum soll, so weit dies rechtlich angeht, erleichtert werden; bis dahin muß sich aber

1) der Erbverpächter die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuße von vier Procent gefallen lassen, und diese Ablösung nach vorheriger halbjähriger Kündigung nach und nach in zertheilten, jedoch nicht unter 100 Rthlr. betragenden Summen nach der Convenienz des Erbpächters annehmen.

Nach der Verordnung v. 31. Mai 1816 ist jedoch hiervon der Erbpachtzins ausgenommen, der an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, und der nur mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöset werden kann.

2) Das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden. Ist dies geschehen, so hat

3) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

a) ein Kaufgeld bedingt und damit den Capitalwerth der Abgaben zu 1. und 2. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

b) die Abgaben an den Erwerber mit einer Erhöhung von vier Procent des jährlichen Betrages derselben überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Erhebung entschädigt;

c) bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbpächter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung gar keine Gebäude veräußern. Eine hiervon in besondern Fällen nöthig werdende Abänderung kann, in sofern sie ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig ist, nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden,

werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute seyn, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin bestimmt:

zu 3. a.) daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinen jährlichen Zinsen ablösen muß, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zu 3. b.) daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von vier Thalern

auf jeden einzelnen Theil stattfindet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Capital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Naturalzehenten.

§. 30.

Der Ertrag des Naturalzehentens wird nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh, und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehentherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrages wird bei dem Fruchtzehent auf die §. 27, und bei dem Fleischzehent auf die §. 28 vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31.

Wenn der Zehentberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Capital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein

gleiches Recht haben in diesem Falle auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Capital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12 bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen rc., obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte, oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 32.

Die Ablösung des Naturalzehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige statt, was oben §§. 13 bis 21 vorgeschrieben ist.

Vierter Abschnitt.

Von Ablösung der Lehnwaare.

§. 33.

Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungs-Falle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungs-Fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie vererbt wird; so wird nur ein Veränderungs-Fall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn statt; so werden gleichfalls drei solcher Veränderungs-Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungs-Fälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen; so wird angenommen, daß zwei Veränderungs-Fälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34.

Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge,

durch Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungs-Fällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden; so muß die Durchschnitts-Summe derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 35.

Hiernach (§§. 33. 34.) werden dann die Beiträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungs-Fälle zusammengerechnet, und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16 ablöslich ist.

§. 36.

Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden; so wird ihr feststehender, oder nach §. 34 durchschnittlich zu berechnender Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§. 37.

Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse, oder dessen Ablösungs-Preise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag dessel-

ben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaare-Fall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten.

Dritter Titel.

Von dem Vorzugsrechte der Rente, und von den Rechten der Hypothekengläubiger, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommiß-Folger, Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigten und Pächter.

§. 38.

Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Capitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist nach bestätigtem Recesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.

§. 39.

Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 20. §. 460 bis 465

(wörtlich bereits dem §. 150. Theil II. des ersten Bandes angehängt)

gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Capitals von aller Verhaftung befreien.

§. 40.

In Rücksicht der Zuziehung der Lehnsherren, Lehns- und Fideicommiß-Folger, der Obereigenthümer und Wiederkaufs-Berechtigten finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 10 ff. 153 ff. statt.

§. 41.

In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 114 bis 120 zur Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Von der

Ordnung des Verfahrens.

Einleitung.

Zur Ausführung der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, und der sonstigen Regulirungen in Landes-Oekonomie-Sachen, sind, nach dem Edicte über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811, §. 59, nach dem Cultur-Edicte von demselben Tage, §§. 41. 42, und nach dem Gesetze über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, §. 1, die General-Commissionen und die Revisions-Collegien ernannt, und deren Organisation und Geschäftsführung durch die vorgedachten, so wie durch die Gesetze v. 29. Mai 1816, 20. Juni 1817, 18. und 29. Nov. 1819, 21. Juli 1821, 8. April 1823, und 23. August 1825, in folgender Art bestimmt worden, und zwar mit Aufhebung des 43. Titels, 1. Theils der allgemeinen Gerichtsordnung, dessen Stelle künftig der zweite Titel dieses Bandes vertritt. [a]).

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 10.

Erster Titel.

Von der Organisation der Behörden.

Erster Abschnitt.

Von den General-Commissionen.

§. 1.

General-Commissionen sind errichtet:

1) zu Berlin für die Kurmark, mit Einschluß der früher dazu gehörig gewesenen, jetzt der Regierung zu Magdeburg überwiesenen Ortschaften rechts der Elbe, und der Landestheile des Herzogthums Sachsen, welche nicht der General-Commission zu Soldin überwiesen worden; ingleichen für das Gebiet Erfurt, das Amt Wandersleben, und die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarischen und Fürstl. Schwarzburgischen, der Provinz Sachsen einverleibte Ortschaften;

2) zu Soldin für den Frankfurter Regierungsbezirk, mit Einschluß des Kottbusser Kreises und der dem Regierungsbezirke zugelegten Ortschaften des Herzogthums Sachsen, so wie für die Oberlausitz und das Amt Senftenberg;

3) zu Oppeln, für den dortigen Regierungsbezirk;

4) zu Breslau für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz;

5) zu Stettin für Pommern;

6) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der davon zum Bromberger Departement geschlagenen Ortschaften und des Gebiets von Danzig;

7) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten und jetzt das allgemeine Landrecht eingeführt ist [a]), sind

8) zu Magdeburg und Münster

General-Commissionen errichtet, welchen die nachfolgenden Bestimmungen nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur dienen, da die Gesetze v. 25. Sept. 1820 bereits die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie in allen übrigen Angelegenheiten zu verfahren haben.

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 29.

§. 2.

Die General-Commissionen bestehen aus

1) einem General-Commissair,

2) einem Ober-Commissair,

3) zwei zum Richteramte geeigneten und dazu verpflichteten Beamten.

Die Anstellung der beiden Erstern wird von dem Ministerium des Innern, die der Letztern von diesem und dem der Justiz gemeinschaftlich bewirkt [a]).

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 3.

§. 3.

Zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehören:

1) die Auseinandersetzung des Gutsherrn mit den Bauern nach Maßgabe des Edicts v. 14. Sept. 1811 und dessen Declarationen;
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;
3) die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Dienst-, Natural- und Geldleistungen [a]);
4) die Regulirung aller andern Verhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der Auseinandersetzungs-Commissarien

a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen, in soweit sie nicht den Special-Commissionen überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse;
c) die Veranlassung der Executionen.

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 5.

§. 4.

Die General-Commissionen sind verpflichtet, für die gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und

Ausführung dieser Angelegenheiten unter den zuzuziehenden Interessenten zu sorgen, auch

1) das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideicommiß-Folger, welche nicht zugezogen werden, amtlich wahrzunehmen [a]), den Fall ausgenommen,

daß sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft ergiebt, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideicommiß sei oder wiederkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähigen Abkömmlinge (Descendenz) hat [b]),

in welchem die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung, oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden muß, bis zu einem bestimmten, sechs Wochen weit hinauszusetzenden, und zweimal in den Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt zu machenden Termin sich zu melden, und zu erklären:

ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen?

Dieser Bekanntmachung wird die Warnung hinzugefügt:

daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung

gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden; und diese Warnung in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans Ausbleibenden vollzogen, daher in den Auseinandersetzungs-Recessen zu bemerken ist, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen.

Eben so müssen sie

2) das Interesse des Staats wegen der landespolizeilichen Gegenstände [c]),

in welcher Hinsicht ihre Special-Commissarien die §. 43 gedachten Obliegenheiten, in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung geändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben;

wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, wegen Vertheilung der öffentlichen Abgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren wahrnehmen.

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 8. b) Ebend. §§. 11. 12. 13. c) Ebend. §. 9.

§. 5.

Den General-Commissionen gebührt in Bezug auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern:

1) nicht bloß die Ausgleichung unstreitiger Theil-

nehmungsrechte und die Entscheidung der Streitigkeiten darüber, sondern auch

2) die Cognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst ohne Unterschied, ob sie auf das Edict und dessen Declarationen, oder auf den Rechtszustand vorher begründet werden, oder mit der Regulirung die Separation verbunden ist.

§. 6.

Eben so gebührt ihnen die Entscheidung

3) über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe;

4) über die Auseinandersetzung der an der Regulirung theilnehmenden Wirthe;

5) über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe, oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes, berechtigten Gutsherren oder Realabgaben-Percipienten;

ingleichen

§. 7.

6) wegen der Societätsverhältnisse der an der Regulirung theilnehmenden mit andern nicht theilnehmenden bäuerlichen Besitzern;

7) wegen gemeinschaftlicher, die Societätsverhältnisse abändernder Dienste und Communallasten;

so wie

§. 8.

8) wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächter und Verpächter in Betreff der durch die Regulirung alterirten Verhältnisse, und zwar

a) wegen Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall der Auseinandersetzung im Pachtcontracte getroffenen Abreden (I. Declar. Art. 114);

b) über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116);

c) über die Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude (Art. 117);

d) über die Entschädigung der entbehrten Nutzungen zwischen dem Vollziehungs- und dem contractlichen Rückgabe-Termin;

e) über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge.

Andere Verhältnisse, z. B. Rückgewähr der Pacht, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 9.

Die über diese Gegenstände bei den Gerichten anhängigen Sachen müssen an die General-Commissionen abgegeben werden; es behält jedoch bei den bereits rechtskräftigen Festsetzungen derselben sein Bewenden, und nur die noch schwebenden Sachen instruiren die General-Commissionen, und sie oder die Revisions-Collegien erkennen in den noch zulässigen Instanzen.

Bei einem Streit über die Art und Weise, wie

Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden, cessirt indeß das Erkenntniß des Gerichts, und die General-Commission erkennt nochmals in erster Instanz.

§. 10.

Austauschungen (Edict §. 57 D. und I. Decl. Art. 20) und mit der Regulirung zusammenhängende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht theilnehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, gehören ebenfalls vor die General-Commissionen.

§. 11.

Die General-Commissionen sind gleichfalls ermächtigt, alle bei Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vorkommende Streitigkeiten durch ihre Special-Commissionen instruiren zu lassen, sie zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken [a]).

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 6.

§. 12.

Auch die Entscheidung über streitige Theilnehmungsrechte fremder Berechtigten gebührt den General-Commissionen, wenn die Berechtigten Genossen der unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung sind.

§. 13.

Die von den Gerichten eingeleiteten Separa-

tionen gehen an die General-Commissionen über, auf deren Verlangen auch die dabei entstandenen, vor sie nicht gehörigen Processe sistirt werden müssen.

§. 14.

Diese Bestimmung (§. 13) gilt auch rücksichtlich der bei Gelegenheit der Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen.

§. 15.

Die General-Commissionen sind verpflichtet, das Interesse des Staats bei allen vorkommenden Regulirungen nach §. 43. wahrzunehmen, und gehören die hierbei entstehenden Streitigkeiten gleichfalls zu ihrer Entscheidung.

§. 16.

Die General-Commission hat darauf zu wachen, daß von der Special-Commission die Vorschriften §§. 45 bis 50 wegen Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns- und Fideicommiß-Folger und der Realgläubiger befolgt werden.

§. 17.

Die General-Commission vertritt die Stelle der moralischen Personen, des Fiscus, der geistlichen und öffentlichen Institute, welche mittel- oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde stehen. Einer Communication mit dieser Behörde bedarf es jedoch nicht.

§. 18.

Sind bei der Regulirung oder Auseinandersetzung Gerechtsame der Domainen und Forsten und

der vorgenannten Institute wahrzunehmen, und ist in dieser Beziehung die Immediat- oder Ministerial-Genehmigung erforderlich, so muß sie bei der betreffenden Regierungs-Abtheilung nachgesucht werden, welche die nöthige Erklärung entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen hat [a]).

a) Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825. ad XI.

§. 19.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Auseinandersetzungen nach §§. 65 ff. geschehen; haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die General-Commissionen von der Vertretung §§. 17. 18. entbunden.

§. 20.

Das Ressort der ordentlichen Gerichte tritt ein, sobald die Auseinandersetzungs-Recesse und die Nachträge wegen der vorbehaltenen Gegenstände bestätigt, und jedem Theile die ihm zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21.

Ausnahmen hiervon finden nur wegen der §. 171 gedachten Gegenstände, wenn sie übergangen sind, statt, jedoch nur innerhalb der dort bestimmten Frist.

§. 22.

Auch die Ansprüche nicht zugezogener Interes-

senten werden nach der Auseinandersetzung von den General-Commissionen erledigt.

§. 23.

Ressortzweifel dürfen die Instruction nicht aufhalten, und werden im Fall der Entstehung der Vereinigung mit dem Ober-Landes-Gericht den Ministerien des Innern und der Justiz vorgetragen.

§. 24.

Die Mitglieder der General-Commissionen haben eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des General-Commissair den Ausschlag [a]).

a) Gesetz. v. 7. Juni 1821. §. 4.

§. 25.

Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach §. 190 zulässig ist, nimmt der Ober-Commissair an der Entscheidung keinen Antheil [a]).

a) Gesetz. v. 7. Juni 1821. §. 4.

§. 26.

Der Ober-Commissair vertritt den General-Commissair in dessen Abwesenheit.

§. 27.

Die Regulirungen werden durch besondere Com-

missarien am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28.

So weit es die Büreaugeschäfte gestatten, müssen auch der General-Commissair, der Ober-Commissair und die Justitiarien Geschäfte übernehmen, besonders müssen ihnen die schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen übertragen werden.

§. 29.

Die General-Commissionen sind befugt, Oekonomie-Commissarien zu prüfen und anzustellen [a]).

Cultur-Edict §. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände sind nur solche Gutachten gültig, welche von approbirten Oekonomie-Commissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

a) Gesetz. v. 7. Juni 1821. §. 7.

§. 30.

Die General-Commissionen sind den Revisions-Collegien nicht subordinirt, sondern coordinirt; sie ressortiren von dem Ministerium des Innern, dem sie vierteljährlich eine specielle, und alljährlich eine generelle Liste aller anhängigen und beendigten Auseinandersetzungen einzureichen haben [a]).

a) Nach der Verordn. §§. 36. 38.

Zweiter Abschnitt.
Von den Revisions-Collegien.

§. 31.

Revisions-Collegien sind errichtet:

1) zu Berlin, für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der, der Regierung zu Magdeburg überwiesenen Ortschaften rechts der Elbe, und für das Herzogthum Sachsen mit Einschluß der beiden Lausitzen, des Erfurter Gebiets, des Amtes Wandersleben, und der vormals Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen und Fürstlich-Schwarzburgischen Ortschaften [a]);
2) zu Breslau, für Schlesien;
3) zu Stettin, für Pommern;
4) zu Marienwerder, für Westpreußen mit Einschluß der dem Bromberger Departement überwiesenen Ortschaften, und des Gebiets der Stadt Danzig;
5) zu Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen.

a) Nach der Verordn. §. 29.

§. 32.

Sie bestehen unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums des Oberlandes-Gerichts, aus zwei Oberlandes-Gerichtsräthen und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungs-Räthen [a]).

Die Ober-Landes-Gerichts-Räthe werden von

dem Justiz-Minister, und die Regierungs-Räthe von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt.

Der Justiz-Minister kann auch einen Rath des Ober-Landes-Gerichts zum Director bestimmen.

a) Nach der Verordn. §. 30.

§. 33.

Der Director kann außerdem den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Commissarius, den Ober-Commissair, oder einen andern Oekonomie-Commissarius, als Obmann bei der Entscheidung zuziehen [a]).

a) Nach der Verordnung §. 31.

§. 34.

Die Revisions-Collegien erkennen in zweiter Instanz; die Instruction derselben, so wie die Publication und Vollstreckung der Urtel gebührt jedoch den General-Commissionen [a]).

a) Nach der Verordn. §. 32.

§. 35.

Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit; der nach §. 31 zugezogene Ober-Commissair oder Oekonomie-Commissair hat jedoch nur eine berathende Stimme [a]).

a) Nach der Verordn. §. 33.

§. 36.

Die Spruchsachen werden schriftlich vorgetragen, und der Re- und Correferent werden vom Director ernannt [a]).

a) Nach der Verordn. §. 34.

§. 37.

Die Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und publicirt. Die Originale werden von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen von dem Director unterschrieben [a]).

a) Nach der Verordn. §. 35.

§. 38.

Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landes-Gerichte sind sowohl von den Revisions-Collegien, als von den General-Commissionen Aufträge anzunehmen schuldig [a]).

a) Nach der Verordn. §. 37.

§. 39.

Die Revisions-Collegien sind dem Ministerium des Innern untergeordnet und stehen unter dessen und des Justiz-Ministeriums gemeinschaftlicher Leitung. Sie haben sowohl Jenem als Diesem vierteljährlich Referenten-Tabellen, und am Schlusse des Jahres eine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Special-Commissionen.

§. 40.

Die Special-Commissionen bewirken die Auseinandersetzung an Ort und Stelle.

§. 41.

Sie müssen

1) das auf die Auseinandersetzung Einfluß habende Sach- und Rechtsverhältniß auseinandersetzen;

2) die dabei vorkommenden Streitsachen, in sofern sie nach Titel II. nicht näher bestimmt worden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, jedoch

3) sich möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen, zu dem Ende den Interessenten angemessene Vorschläge machen, und jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) erforderlichen Falls die Ausführung der von der General-Commission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42.

Den zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen, sie haben nur dahin zu sehen, daß Niemand aus Unkunde zu ihm nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überlistet wird, und sie müssen sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen übersteigen, gehörig belehren. In Rücksicht des Staats, der moralischen Personen und der entfernten Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie deren Gerechtsame, gleich den General-Commissionen, von Amtswegen wahrnehmen.

§. 43.

Hinsichts des landespolizeilichen Interesses haben sie dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert oder die Cultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer, bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren, Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen;

3) daß nicht mehrere, als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirten Laudemien und Zehenten und keine die persönliche Freiheit beschränkenden Belastungen festgesetzt; und

4) daß die öffentlichen Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentlichen Anstalten gehörig vertheilt, auch die Communallasten und die hier von Seiten des Gutsherrn oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen 2c., gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Insbesondere haben sie bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinandergesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinschaft verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeiten, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien, erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plantagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, es sei im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, sie müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der General-Commission berichten [a]).

a) A. Gesetz §. 9.

§. 44.

In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fiscus, der Kirchen, Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß diese für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Bemerken sie Nachlässigkeit der Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflichten wegen Einziehung der Information, so müssen sie selbige zurecht weisen und allenfalls der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station Kenntniß geben, und sich durch unmittelbare Correspondenz mit derselben die nöthige Aufklärung verschaffen.

§. 45.

Die Rechte der entfernten Interessenten, als der Hypothekengläubiger, der Lehn- und Fideicommiß-Anwarter, nimmt der Gutsherr mit den Seinigen wahr. Nur wenn diese gegenseitigen Rechte in Collision kommen, oder Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Erstern vorhanden ist, muß die Special-Commission einwirken.

§. 46.

Schöpft sie aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Bewandtniß der Sache möglichst zu erforschen, die

Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Entstehung desselben aber an die General-Commission berichten.

§. 47.

Sie muß die Anschläge (Art. 54 der I. Decl.) über die neuen Einrichtungskosten gehörig prüfen, auch, wenn es erforderlich ist, Forst- und Bauverständige zuziehen, und eben dies bei der Revision über die Vollführung des Anschlages (Art. 55 a. a. O.) beobachten.

§. 48.

Sie muß im Falle der Abfindung des Gutsherrn durch Capital nach Art. 70 a. a. O. solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

§. 49.

Im Falle einer Translocation der Einsassen (Art. 21 und 94 a. a. O.) muß sie durch den beizubringenden Hypothekenschein den Zustand des Hypothekenbuchs erforschen, wenn er verschieden ist, zur Sicherung der Rechte der Interessenten Maßregeln vermitteln, oder solche zur Entscheidung der General-Commission vorbereiten.

§. 50.

Dabei kommen

1) die im allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 17.

§. 356. Uebrigens werden durch die Ausein-

anderseßung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke öffentliche und gemeine Lasten, ingleichen andere Privatansprüche nicht geändert.

§. 357. Vielmehr treten, wenn bei solcher Gelegenheit einzelne, zu dem belasteten Gute gehörige Grundstücke gegen andere ausgetauscht werden, letztere auch in dieser Rücksicht an die Stelle der erstern.

ingleichen Titel 20.

§. 458. Sind bei Berichtigung streitiger Grenzen oder bei Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauscht worden: so finden die Vorschriften §§. 456. 457.

wonach, wenn gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstückes ein anderes, dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfenes, von der Substanz getrennt worden, der Gläubiger an das neue Pertinenzstück statt des abgetretenen sich halten, oder mit Entsagung auf das neue sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetretenen verfolgen kann,

keine Anwendung.

§. 459. Vielmehr treten, auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger, die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der vorigen.

ertheilten Vorschriften wegen des hierdurch bewirkten Umtausches zur Anwendung. Dem gemäß müssen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren,

in dem Maße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, und auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translocation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet, so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt, und es bedarf keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beiträge.

3) Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude contrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translocation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51.

Um auch bei Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger der beiden Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinanderzusetzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen, und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Die Abfindung, welche der Gutsherr in Land oder Renten und sonstigen Prästationen erhält, kann als Zuwachs des Gutes, von welchem translocirt wird, nicht in Anschlag kommen. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translocation geschieht, so müssen solche von dem Zuwachse des erstern abgerechnet und dem letztern als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der Pertinenzien abgerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translocation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt, so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen ältern Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben, und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen

Gutes, wohin die Translocation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Thlr.
und der Werth des letztern ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Ablösung zukommenden Abfindung . 30,000 —
so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes

von dem Gesammtwerthe von . 40,000 Thlr.
nur eine Quote von drei Viertel, das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von Einem Viertel zum Gegenstande haben.

§. 52.

In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Successionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideicommiß-Folger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen, und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

§. 53.

Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch

hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideicommiß-Folger.

§. 54.

Die Special-Commissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der General-Commission alles dasjenige zu verfügen berechtigt, was die ordentlichen Gerichte ohne Erkenntniß zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Parteien und jedem Dritten alles das fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruction der Processe eingeräumt ist. Gegen ihre Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der General-Commission und in weiterer Instanz bei dem Ministerium des Innern statt.

§. 55.

Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protocolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Special-Commissarius, oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von der Special-Commission in Erfüllung ihres Auftrages und in Betreff der hiermit zusammenhängenden Geschäfte aufgenommenen Verträge, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und der allgemeinen Gesetze der

gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56.

Vornehmlich werden die bei der General-Commission gegen fixirte Diäten angestellte Oekonomie-Commissarien zu Special-Commissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, können aber auch andere im Departement wohnende Oekonomie-Commissarien genommen werden. Ohne Auftrag der General-Commission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

§. 57.

Die Oekonomie-Commissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualificirt befunden sind, müssen sich über ihre Qualification bei der General-Commission ausweisen, und von derselben verpflichtet werden.

§. 58.

Den General-Commissionen bleibt vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direction autorisirter Oekonomie-Commissarien in den von dem Ministerium des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

§. 59.

Dergleichen Hülfsarbeiter können auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von einer

solchen Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Commissarien entbunden werden.

§. 60.

Die Verpflichtung derselben ist in beiden Fällen erforderlich.

§. 61.

Für jeden Kreis oder nach Umständen auch für mehrere Kreise zusammen genommen, wird ein von der General-Commission im Einverständnisse mit dem Ober-Landes-Gericht des Departements auszuwählender Justiz-Bediente mit dem beständigen, jedoch widerruflichen, Auftrage versehen [a]):

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der General-Commissaire gehörigen Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsfragen hauptsächlich abhängig ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oekonomie-Commissarien, oder auf besondere Anweisung der General-Commission auch andere zur Entscheidung der Letztern gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungs-Recesse aufzunehmen, und von den Parteien vollziehen zu lassen;
4) die Oekonomie-Commissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten, oder auch bei Vollziehung einzelner Acte ihres Geschäfts zu unterstützen, und sofern es nicht auf

Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

a) A. Gesetz. §. 16.

§. 62.

Die Ernennung dieser beständigen Commissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten oder Beamten, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, und denen mit Genehmigung des Ober-Landes-Gerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt worden, von der General-Commission aufgetragen werden können [a]).

a) A. Gesetz. §. 17.

§. 63.

Auch zu den der Regel nach von den Oekonomie-Commissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64.

Haben sich dergleichen Beamte (§. 63) über ihre Qualification als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57), so müssen sie bei der Instruction entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomie-Commissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt

ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen bei nicht streitigen Gegenständen zu bedienen.

§. 65.

Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen in den Domainen, und der unter ihrer oder der Provinzial-Schul-Collegien unmittelbarer Verwaltung stehenden Güter milder Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualificirte Personen vornehmen lassen. Den Commissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Commission ernannten Commissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese zur Instruction der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt, die Entscheidung derselben gebührt jedoch der General-Commission. Dem gemäß müssen die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen werden, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die General-Commission die Leitung selbst übernehmen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provocation bei der General-Commission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung derselben. Ist aber ihrer Seits keine Entscheidung erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von ihr geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den

Fiscus und dessen Hintersassen oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulcollegium zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtliche Wirkungen und Folgen einer von der General-Commission ertheilten Bestätigung [a]).

a) Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825. ad XI.

§. 66.

Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Concurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen, und müssen selbige daher an die General-Commission verweisen, sobald, nicht beizulegende, Streitigkeiten entstehen.

§. 67.

Magistråte in großen und mittlern Stådten und landschaftliche Credit-Directionen können in den Kämmerei-Gütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen

Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht; so müssen sie die Acten an die General-Commission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden einzufordern, und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Artikel 104 der I. Declaration zu vollziehenden Auseinandersetzungs-Recesse müssen diese Behörden der General-Commission zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei gutsherrlichen Regulirungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen.

§. 68.

Alle Anträge auf Auseinandersetzungen, mit Ausschluß der vorstehend §. 65 bis 67 und im 1sten Bande Theil I. §. 4 und Theil II. §. 178 und 191 gedachten, müssen unmittelbar bei der General-Commission angebracht werden.

Es steht jedoch den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, sowohl wegen der Gemeinheit, als wegen der Dienste und

Leistungen, sich auseinanderzusetzen [a]); es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Recesse jedesmal der General-Commission zur Bestätigung eingesandt werden, den Fall ausgenommen, daß nach §. 65 die Bestätigung der Regierung oder des Provinzial-Schul-Collegiums erforderlich ist [b]).

a) A. Gesetz §. 25. b) Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825. ad XI.

§. 69.

Sobald von der General-Commission die Special-Commission ernannt ist, sind alle Anträge, außer den Beschwerden über sie, an diese zu richten und zu remittiren.

§. 70.

Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden, und namentlich von den bei Gelegenheit derselben oder auch besonders in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen [a]).

a) A. Gesetz §. 10.

§. 71.

Die Special-Commission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen im Allgemeinen bekannt machen, und für Bescheinigung der richtigen Insinuation sorgen.

Außer den §. 4. Nr. 1. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zum Zweck der Aus-

mittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der im 1. Bande, Theil II. §. 157, gedachten Wirkung, anzutragen.[a])

a) A. Gesetz §. 15.

§. 72.

Die angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt, und darf nur dann zum baldigen weitern Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder Verhältnisse der Sache es erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen. Die Parteien sind nicht nur in dem bestimmten Termine, sondern auch ohne weitere schriftliche Aufforderung an den folgenden Tagen zu erscheinen verpflichtet, bis die Special-Commission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

§. 73.

Termine können nur in dem einzigen Falle, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den Interessenten unmöglich machen, in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, prorogirt werden.

§. 74.

Die Parteien müssen in den Terminen in der Regel persönlich erscheinen.

§. 75.

Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Special-Commission bestellt werden:

a) von den zur Sache interessirenden Corporatio-

nen, wegen der die Corporation als solche angehenden, oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder der Gemeinen und Corporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt.

Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Parteien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

§. 76.

Außer dem Falle, daß Behörden ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte deputiren, können nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte zugelassen werden.

§. 77.

Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Corporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können bis zu Drei gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bestellen, sie müssen aber die Vollmachten unter der Klausel: sammt und sonders, ausstellen, und wo dies nicht geschehen, soll sich dies von selbst verstehen. In allen Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, sind die mit den

Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen, so tritt das Contumacialverfahren ein.

§. 78.

In allen Fällen, wenn einzelne oder mehrere Interessenten von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es der Commission vorbehalten, die Parteien zur Förderung des Zwecks zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 79.

Die Erklärungen der Parteien dürfen wegen Mangel an Information nirgends aufgehalten werden; es ist Sache der Parteien, für zureichende Informationen zu sorgen, widrigenfalls das Contumacialverfahren stattfindet.

§. 80.

Dem Ermessen der Commission bleibt es überlassen, den Bevollmächtigten Behufs der Einholung von Information Nachfristen zu gestatten, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, oder dadurch gegründete Hoffnung zur Erleichterung der zweckmäßigen, billigen und gütlichen Beilegung vorhanden ist.

§. 81.

In der freien Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen. Die Com-

mission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß Jene den Fortgang des Geschäfts und billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Commissarien oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Commission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft schuldig.

§. 82.

Bei allen Angelegenheiten und Verhandlungen, die zum Ressort der General-Commission gehören, entscheidet, bei Wahrnehmung der Rechte gemeinschaftlicher Interessenten gegen einen Dritten, die Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet.

§. 83.

Ein einzelner Theilhaber kann sich mit dem Gegentheile besonders einigen, wenn derselbe aus der Feldgemeinschaft mit den übrigen scheidet, oder auch sonst deren Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84.

Bei einem Theilhaber, der seine Separation verlangt, können nur solche Interessen als gemeinsam behandelt werden, welche der Separation ungeachtet gemeinsam bleiben; z. B. die Auswahl des abzutretenden Feldes an den Gutsherrn, da er seine Abfindung nur aus den, den bäuerlichen Wirthen übrig gebliebenen Ländereien fordern kann.

§. 85.

Die Beschlüsse der Mehrheit der gegenwärtigen Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, über Gegenstände des gemeinschaftlichen Interesse (§. 82) verbinden auch die Abwesenden, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen sind. Ist die Bekanntmachung unterblieben, so ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses die Gegenwart von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder der Interessenten erforderlich.

§. 86.

Die Vorschriften §. 82 ff. finden auch in Rücksicht der §. 17 gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staats stehen, statt; die Commission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44 erwähnte Pflicht erfüllen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bis zur Vermessung.

§. 87.

Nach allgemeiner Besprechung des Commissarius mit den Interessenten über das zwischen diesen und der Feldmark stattfindende Verhältniß, und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins des Letztern, müssen der Provocant und die übrigen In-

tereſſenten über ihre Wünſche und Anträge vernommen werden.

§. 88.

Bei Beurtheilung derſelben muß nicht bloß auf ihre Zuläſſigkeit, ſondern auch darauf geſehen werden, ob nicht beſſere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Special-Separation mit der Regulirung, oder wenigſtens durch Ausweiſung des huthfreien Drittels, nach Maßgabe des Cultur-Edicts, zu erreichen ſind. Iſt dies der Fall, ſo müſſen die Intereſſenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der ſich darbietenden Gelegenheit zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes möglichſten Fleißes vermocht werden.

§. 89.

Sodann muß ſie zu einer beſtimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältniſſes, ſo weit es nach Verſchiedenheit der Anträge auf die Auseinanderſetzung Einfluß hat, in einer von den Intereſſenten zu vollziehenden Generalverhandlung ſchreiten. Dahin gehören

1) die Ausmittelung der Intereſſenten und ihres Beſitzverhältniſſes;
2) die Berichtigung des Legitimationspunktes;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und

der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;

5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der Letztern;

6) die Erkundigung nach den Communal- und anderweiten öffentlichen Societäts-Lasten;

7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten, und der Grenzen;

8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

§. 90.

Als Interessenten der Auseinandersetzung sind alle die anzusehen, in deren Rechten dadurch eine Aenderung bewirkt wird. Sie sind insgesammt jedoch nur bei den Gegenständen zuzuziehen, die ihr Interesse betreffen. Lehns- und Fideicommiß-Folger und eingetragene Gläubiger werden nicht zugezogen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht-erbliche Besitzer, und nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen, zu welchem Ende erforderlichen Falls die Urbarien, Hof und Annahmebriefe nachgesehen werden müssen.

§. 91.

Der Gutsherr muß durch Vorlegung eines Hypothekenscheins darthun, daß er zu Verfügungen der in Rede seyenden Art nach dem Edicte und dessen

Declaration berechtigt sey; ist das Gut ein Lehn- oder Fideicommiß, so muß dies in der Verhandlung bemerkt werden. Bei den bäuerlichen Besitzern muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthums-verleihung berechtigte Interessenten sind. Uebrigens müssen die Vollmachten der sich für Andere meldenden Personen geprüft und zu den Acten genommen, oder falls sie zu mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92.

Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ungefähren Betrage des Heugewinnes und den Umstand ersieht, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe Holzungen besitzen? Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Cultur sind, die der Gutsherr als Vorwerksland oder sonst Jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen oder dafür eine Vergütigung in Gelde annehmen will? und nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

§. 93.

Nur im Fall einer Provocation auf eine höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, kommt

es auf eine specielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen nach Artikel 66 der I. Declaration an. Abgesehen von diesem Falle wird die Feststellung folgender Umstände zureichend seyn: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn nach der bisherigen Verfassung zu unbestimmten Leistungen, z. B. Bau, unbestimmten Erntediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf der herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

§. 94.

Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Percipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher, festgestellt, und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

§. 95.

Hinsichts der Communallasten, zu welchen die im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 7.

§. 37. Zu den Gemeinearbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserungen der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen rc.;
5) die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeine stehenden Personen;
6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher;
9) die sogenannten Deserteurwachen;
10) das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Criminaluntersuchungen nöthigen Personen;
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12) die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer Feuer-Löschinstrumente;
13) das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen.

§. 38. Insofern die hierunter begriffenen Gemeindienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeinegliedern allein besorgt werden.

bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edicts §. 16 und der I. Declaration Art. 36 und 78 aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingegangener Bauergüter getragen hat und künftig tragen muß.

§. 96.

In der Voraussetzung, daß die Commission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt, und darüber, wo es erheblich, die erforderlichen Nachrichten in den Acten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a) ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des Andern behalten hat, und worin sie bestehen?

b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeiten haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c) welche Theilnehmungsrechte stattfinden?

d) ob die Grenzen außer Zweifel, und in wie fern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Aecker, Wiesen, Hüthung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen, und im Fall eine Separation stattgefunden hat, sind Charte-, Vermessungsregister, Separationsreceß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

§. 97.

Nach dieser Erörterung sind die Commission und die Interessenten im Stande, zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dies muß sorgfältig erwogen, und nun müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

§. 98.

In vorstehenden §§. 87 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die General-Verhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Commission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie vorkommenden Falls noch auszudehnen sey, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandtniß der Sache, z. B. deßhalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser General-Verhandlung die Interessenten zusammennimmt, und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Ab-

fassung des General-Protocolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstande hervorgehen, worüber die Interessenten einig, streitig, oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In allen Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Acten zu bringen.

§. 99.

Nach aufgenommener General-Verhandlung müssen die Anträge der Parteien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100.

Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Special-Commission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Localität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und ist sie berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß das fernere Verfahren einzuleiten.

§. 101.

Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch

solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, so muß sie, nach aufgenommener General-Verhandlung über die Zulässigkeit der Separation, an die General-Commission berichten, und deren Vorbescheidung darüber einholen.

§. 102.

In der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sind die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt worden.

Danach sind nicht bloß die Gutsherren und Bauern auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jeder einzelne Theilnehmer und jeder Berechtigte von Grundgerechtigkeiten auf Gemeinheitstheilung anzutragen berechtigt. Die Commission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Localhindernisse der Separation vorhanden, und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise stattfinden könne, wie dies z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisher gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

§. 103.

Die Special-Commissionen müssen sich in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilung nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung achten, und nicht nur die Separation des

herrschaftlichen Gutes, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei concurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des huthfreien Drittels nach Art. 54. der I. Declaration und §§. 11 ff. des Cultur-Edicts bewirken.

§. 104.

Von den streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkten muß erwogen werden, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. In sofern sie nicht insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen sind, müssen die erheblichen aus dem General-Protokoll ausgezogen, der eigentliche Streitpunkt, und worauf es dabei ankommt, bestimmt und festgesetzt, die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache und zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich gehöret, alle dabei vorkommenden Umstände gehörig aus einander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr gehöriges Licht, solchergestalt aber die General-Commission in den Stand gesetzt werden, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen, und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungs-Geschäfts angemessene Art entscheiden könne.

§. 105.

Streitigkeiten über die Competenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Commission überlassen, auch Streitigkeiten der erst gedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen, und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren, und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

§. 106.

Die zum Ressort der General-Commission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Commissarius instruirt.

§. 107.

Bei diesen Instructionen, die in besondern Acten, und bei jedem Punkte in besondern Protocollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104 angedeuteten Vorschriften der Gerichtsordnung beobachtet werden. Deductionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Commissarius über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

§. 108.

Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Commissarius kein qualificirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizcommissarius (§. 58) instruirt, und die darüber anzulegenden besondern Acten werden demnächst an die General-Commission gesandt, welche sie der competenten Behörde übermacht.

§. 109.

Die Instruction geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deductionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107 getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruction der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizcollegium nach den gewöhnlichen Vor-

schriften; dieses hat aber die Instruction und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

§. 110.

Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruction der Streitpunkte über Rechte, in Betreff der gutsherrlichen Regulirungen, die Frage zur Bestimmung gebracht werden:

ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente, oder theilweise in beiden geschehen soll [a])?

Die Commission muß, mit sorgfältiger Berücksichtigung des Localverhältnisses, über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern, und sofort die Acten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die General-Commission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punktes von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes, abhängig, so muß sie die Instruction solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich erkannt werden kann.

a) A. Gesetz §. 18.

§. 111.

Zugleich muß sie bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse auf den Fall einer Abfindung in Land, und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermes-

sung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die im Edicte vorgeschriebenen Theilungsarten nach der nähern Bestimmung der Declaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Edicte §. 13. a. 3. und §. 42. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113 bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften, und falls solche nicht stattfindet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten, und die Acten zugleich mit den im vorigen §. gedachten an die General-Commission einsenden.

a) A. Gesetz §. 18.

§. 112.

Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111 muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Partei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten sofort zu veranlassen; es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt

werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

§. 113.

Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Commission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Kornertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen, und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrages, schreiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vermessung und Bonitirung.

§. 114.

Bedarf es Behufs der Regulirung einer speciellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung §. 112 veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Commission gewählt.

Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowol des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben, und, wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstigen Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

§. 115.

Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den Letztern Seitens der Commission von der bevorstehenden Regulirung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kommt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotocoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen, und was von demselben erklärt worden.

§. 116.

Kommt es auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direction des Feldmessers, nach Maßgabe der festgesetzten Classificationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum

Protocoll erklärt, und das Nöthige daraus in dem Vermessungsregister übertragen werden.

§. 117.

Sollten auch irgendwo bei der Vermessung oder Abschätzung besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß die Commission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruction darüber schriftlich versehen.

§. 118.

Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruction und im Uebrigen nach dem allgemeinen Feldmesser-Reglement pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks Streitigkeiten unter den Parteien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotocoll deutlich auseinandersetzen und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung und Beihülfe nöthig hat, sich an die Commission deshalb gebührend verwenden.

§. 119.

Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz

der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen seyn möchten.

§. 120.

Das Geschäft der Bonitirung, d. i. Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Localität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so specielle Würde des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen, oder für den Fall besonders verpflichtete Personen.

§. 121.

Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provocaten einen derselben bestimmen.

§. 122.

Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Special-Commission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10.

§. 228. Als Beweiszeugen sind nicht zulässig, aber doch der Erkundigung wegen zu vernehmen:

1) leibliche Aeltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie;

2) leibliche Kinder oder andere Verwandte in absteigender Linie;
3) Stief- oder Schwiegerältern, ingleichen Stief- oder Schwiegerkinder;
4) Brüder oder Schwestern, voller oder halber Geburt;
5) Schwäger oder Schwägerinnen;
6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
7) Mitberechtigte oder Verpflichtete;
8) Litisdenuncianten, Denuncianten oder Intervenienten;
9) überhaupt Alle, die von dem Ausfalle der Sache Schaden zu erwarten haben; mithin auch
10) Mitglieder eines Collegiums, einer Corporation oder Gemeine, die in den Proceß verwikkelt sind. Haben einzelne Mitglieder bei dem Gegenstande des Processes kein Interesse, so können sie auch als Beweiszeugen aufgestellt werden, und ihre Glaubwürdigkeit bleibt nach Bewandtniß der übrigen Umstände richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

Betrifft der Proceß nur einzelne Mitglieder, so können andere Mitglieder, die für sich selbst kein Interesse dabei haben, gültige Beweiszeugen seyn. Altsitzer, Inlieger und Hausleute sind nicht als Mitglieder der Gemeine anzusehen; jedoch ist ihrer Aussage für die Gemeine,

in welcher sie sich aufhalten, vollständige Beweiskraft nicht beizulegen.

Die unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Verwandten eines oder mehrerer Mitglieder einer Corporation oder Commun können zwar ebenfalls als Beweiszeugen aufgestellt werden; die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses aber wird durch diese Verwandtschaft geschwächt. Von Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine hingegen gilt eben das, was von diesen Mitgliedern selbst verordnet ist.

§. 229. Diese Personen sind als gültige Beweiszeugen anzusehen, wenn sie der Gegner desjenigen, mit dem sie in der bemerkten Verbindung stehen, vorgeschlagen. In diesem Falle müssen die von Nr. 7 bis incl. 10 unbedingt, die von Nr. 1 bis incl. 6 aber

mit Ausnahme der Aeltern, Kinder und Ehegatten, welche niemals zum Zeugniß gegen ihre Angehörigen gezwungen werden können,

nur dann ihr Zeugniß abgeben, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht zu ermitteln ist.

§. 230. Zu den nicht als Beweiszeugen geltenden, wol aber zur Erkundigung zu vernehmenden Personen gehören ferner:

11) ein Bevollmächtigter in der Sache seines Machtgebers. Vom Gegentheile vorgeschlagen, muß er über die vor dem Processe vorgefalle-

nen Thatsachen Zeugniß ablegen, wogegen er über die erst während des Processes vorgefallenen oder ihm bekannt gewordenen Thatsachen weder zum Zeugniß angehalten, noch zugelassen werden kann;

12) Juden, die noch nicht Staatsbürger sind, in einem Processe zwischen einem Christen und einem Juden, wenn sie von dem Letztern vorgeschlagen werden. Staatsbürger sind gleich den Christen als Beweiszeugen zulässig, wenn sie auch von einem Glaubensgenossen vorgeschlagen werden. Anhang §. 88.

13) Personen, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

14) diejenigen, welche ein mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft betreiben;

15) diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines muthwilligen oder vorsätzlichen Banquerouts gerichtlich überführt worden;

16) die für unfähig erklärt sind, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

§. 233. Zu den Personen, welche jederzeit als Beweiszeugen gelten, aber nicht volle Glaubwürdigkeit haben, gehören:

1) die gerichtlich für Verschwender erklärt sind;
2) die in Concurs gerathen, in sofern sie nicht

zur Cession gelassen werden, oder durch Unglücksfälle in Verfall gerathen sind;

3) die mit einer Partei notorisch in Feindschaft leben; allg. Landrecht, Theil II. Titel 18.

§. 145. Gerichtliche Beschuldigung grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrührige Schmähungen; und Processe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft.

§. 146. Sind dergleichen Zwistigkeiten schon vor mehrern Jahren vorgefallen, so hängt es vom richterlichen Ermessen ab: in wie fern nach den Umständen angenommen werden könne, daß die feindseligen Gesinnungen durch eingetretene Wiederaussöhnung, oder durch den Zeitverlauf, gehoben worden.

4) Die mit einer Partei einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten;

5) Hausofficianten, Livreebediente, Gesinde und alle in beständigem Lohne und Brode stehende Personen, in Processen ihrer Herrschaft oder ihres Brodherrn;

6) Unterthanen in Sachen, bei welchen ihre Grundherrschaft interessirt.

als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

§. 123.

Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben, oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

§. 124.

Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit können dieselben auf den Antrag der Parteien oder nach eigenem Befinden von der Commission entfernt werden.

§. 125.

Der Oekonomie-Commissarius nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

§. 126.

Die bei der Bonitirung zunehmenden Classen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem allgemeinen Ermessen des Oekonomie-Commissarius, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werth-

schätzung jeder Classe und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen specielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der General-Commission zu bestimmenden, Personen.

§. 128.

Vermessungsregister und Charte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Commission muß solche speciell mit den Interessenten durchgehen, und nicht nur auf der Charte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen, und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthumsangaben erfordern.

§. 129.

Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt, und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

§. 130.

Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß die Commission nach Anhörung der Interessenten über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe die letztern untersuchen, und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der General-Commission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Planberechnung und dem Verfahren darüber.

§. 131.

Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungs-Plans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Commission dazu schreiten. Sollte auch noch über einige Präjudicial-Puncte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grund-Pertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte ꝛc. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären: so muß die Commission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft? Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des

Gutsbesitzers anfertigen, und die Subrepartition, in sofern sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im erstern Falle muß sie ferner beurtheilen, ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Akkers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grund-Hüthung zu bewirken sey, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz, oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine großen Gegenstände oder nur Hüthung oder Holzung betrifft.

§. 132.

Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem Erstern vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraum, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht

absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweite Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Capital oder Rente vorbehalten.

§. 133.

Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalte eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die Letztern erfolgen sollen, so viel als möglich nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134.

Auf eine Entschädigung in Capital oder Rente ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132 nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der jetzigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Berechtigten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet, und im Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135.

Ob die Sache hiernach (§. 133) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Special-Commission überlassen, und den Parteien steht gegen

ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der im §. 132 ff. gedachten Vorbehalte, nur der Recurs an die General-Commission zu.

§. 136.

Die Commission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Commission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137.

Darin müssen also im Falle einer Landeintheilung die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speciell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131, und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden, und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfeinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Erstern feststeht, angelegt werden.

§. 138.

Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse

in Absicht der Grundtheilung betreffen, und worüber die angemessenen Bestimmungen im Plane enthalten seyn müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs= und Bewässerungsgräben, Wässerungen zum Schafwaschen, zu Viehtränken rc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Waldweidereviers nach §. 13 des Edicts und Art. 22 der I. Declaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23 und 27, die Entschädigung in Rücksicht der Hüthung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn, Art. 26, die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfeinsassen von der Schafhüthung, Art. 23, das Brennholz=Material nach §. 15 des Edicts und Art. 30 der I. Declaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71 der I. Declaration.

§. 139.

Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. 44, wegen der Bau= und Reparaturkosten Art. 75, die Vertheilung der öffentlichen und Reallasten, die Constatirung der Communallasten nach Art. 38 und 78 der I. Declaration, sind der Regel nach bis nach feststehender Landtheilung auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in

Rücksicht der Art. 33 und 34 gedachten Häuser, der Art. 38 erwähnten Hülfsdienste, und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

§. 140.

Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Charte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in soweit sie aber die besondern Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Von den sich auf die öffentliche Bekanntmachung (§. 4. Nr. 1.) meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem Termine der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben [a]), nämlich:

a) bei Lehen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Daseyn mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb der preußischen Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich im Staate befindet;

b) bei Fideicommißgütern die nächsten Anwarter, allgem. Landrecht, Theil II. Titel 4.

§. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiß mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache zwei der Fideicommiß=Anwarter zugezogen werden.

§. 88. Besteht die zum Fideicommiß berufene Familie aus mehreren Linien, so wird die Zuziehung des nächsten Anwarters aus der im Besitze befindlichen, und des Aeltesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

§. 89. Ist nur Eine Linie vorhanden, so müssen aus dieser die beiden nächsten Anwarter zugezogen werden.

§. 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiß=Anwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mit zu rechnen.

§. 91. Stehen die zuzuziehenden Anwarter unter Vormundschaft, so müssen sie auch bei diesem Geschäfte von ihren Vormündern vertreten werden.

§. 92. Sind keine andern Anwarter außer den Kindern des Fideicommiß=Besitzers vorhanden, so ist deren Zuziehung hinreichend.

§. 93. Ihnen muß, wenn sie ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, ein besonderer Curator zu diesem Geschäfte bestellt werden.

§. 94. Ist überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden, so ist dessen Einwilligung hinreichend.

§. 95. Ist kein Anwarter bekannt, doch aber auch noch nicht entschieden, ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde, so muß dieser, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bei dem Richter der Sache auf Bestellung eines Curators für das Fideicommiß und auf dessen Zuziehung antragen.

c) Bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;

d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;

e) außer diesen alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß Jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

a) A. Gesetz §. 14.

§. 141.

Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruches belehrt werden.

§. 142.

Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt, so muß zur Instruction der Streitpunkte geschritten werden. Die Special-Commission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen, und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungs-Recesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen, und darüber, wie über den Hauptplan, ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

§. 143.

Die Instruction wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Commissarius bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich daher nach den Vorschriften §. 104, und es finden auch hier die Vorschriften §. 107 statt.

§. 144.

Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Commission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge

tragen, sondern auch alle andere, bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungs-Recesses und bis zur Regulirung vorbereiten.

Vierter Abschnitt.

Vom Contumacial-Verfahren.

§. 145.

In den vorstehenden §§. ist die gewöhnliche, dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den commissarischen Verfügungen die gehörige Folge leisten und die Termine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Contumacial-Verfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Vorladung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termine selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

§. 146.

Erscheint eine Partei im ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des fernern Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission ankommen lasse.

§. 147.

Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Verhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort, und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Commission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf, und sendet dann die Acten an die General-Commission ein.

§. 148.

Ist eine Partei in einem fernern Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es, zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkennen, und

in Rücksicht des fernern Verfahrens auf die Legalität der Commission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es im vorigen §. 147 vorgeschrieben ist, fortfährt.

§. 149.

Hat der Termin zur Erklärung über den von der Commission angefertigten Auseinandersetzungsplan, oder über Vorschläge, die von den andern Interessenten herrühren, und von der Commission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Acten an die General-Commission zur Entscheidung eingesandt.

§. 150.

Steht der Termin zur Instruction früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Falle eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Anwendung,

wonach das Contumacial-Verfahren in der Art statt hat, daß

1) wenn der Provocant (Kläger) im ersten Termine ausbleibt, sein Antrag als entsagt angenommen;

§. 42. Tit. 9. Theil I.

wenn er aber durch ein abgeschlagenes Prorogations-Gesuch oder auf andere Weise zu erkennen gegeben, den Proceß fortsetzen zu wollen, mit der Instruction in contumaciam fortgefahren wird;

§. 43. a. a. O.

2) wenn der Provocat (Beklagte) im ersten Termine ausbleibt, so wird er der Angaben des Provocanten für geständig und überwiesen erachtet;

§. 9. 10. Tit. 8. a. a. O.

3) wenn nach erfolgter Einlassung einer von beiden Theilen ausbleibt, so wird jede streitige Thatsache für zugestanden oder nicht angebracht angenommen, so wie es dem Ausbleibenden am nachtheiligsten ist.

§. 44. Tit. 9. a. a. O.

§. 151.

Die vorstehenden Vorschriften §§. 145 ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Partei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 152.

Eben dies findet statt, wenn eine Gemeine, oder die Theilhaber eines nach §§. 82 bis 84 für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausgeblieben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder

oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86 Anwendung finden.

§. 153.

In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den frühern Terminen ausgebliebenen Partei von dem anderweitigen Termine Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dies findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Erscheinung selbst meldet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Definitiv-Entscheidung.

§. 154.

Die Special-Commissionen können über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schicklichen Uebergangs aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Art. 39 und 50 der I. Declaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Recurs an

die General-Commission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände, und über die nach Art. 38 auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste gebührt der General-Commission.

§. 155.

Die General-Commission muß, so oft ihr Acten der Special-Commissionen oder anderer Regulirungs-Behörden eingehändigt werden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen, und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Acten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisions-Collegiums eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

§. 156.

Auch die Definitiv-Entscheidungen der General-Commission erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals Zweifel darüber entstehen kann, was zu der einen oder der andern gehört.

§. 157.

Sie werden wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, daß nämlich den im Publications-Termine erschienenen Parteien Entscheidung und Gründe

deutlich vorgelesen, den Ausbleibenden aber Ausfertigung eventualiter Abschrift mit der gehörigen Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel schriftlich zugefertigt, und in dem über die Publication aufzunehmenden Protocolle bemerkt wird, auf welche Art selbige geschehen,

den Interessenten publicirt, und diese sind dabei wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung der Frist zu belehren.

Sechster Abschnitt.

Von Errichtung des Recesses.

§. 158.

Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden, und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maßgabe der Vergleiche und der Entscheidung der Auseinandersetzungsreceß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellations-Instanz anhängig, und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in den §§. 132 bis 135 näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet mit der Planberechnung verfahren werden kann:

so ist dennoch zur Aufnahme des Recesses zu schreiten, und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provocationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

§. 159.

Der Receß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf die Besitzungen des andern etwa behält, und alles, was ein Theil dem andern in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc., und in Rücksicht der Communallasten und sonstigen Societätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

§. 160.

Der Entwurf desselben geschieht von dem Auseinandersetzungs-Commissair. Ist dieser jedoch ein Oekonomie-Commissarius, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justiz-Bedienten (§. 61) zu bedienen.

§. 161.

Der Entwurf des Recesses muß vor dessen Vollziehung mit den Acten der General-Commission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 162.

Diese muß das ganze Verfahren der Commission und den Inhalt des Recesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Actenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Personen, für die sie nach §. 17 von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideicommiß-Folger, und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163.

Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Special-Commission zurecht weisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sey.

§. 164.

Sind die Interessenten bei dieser Verhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die General-Commission wegen der solchergestalt unerledigten, ingleichen wegen der schon

von der Special-Commission zur Contestation gebrachten Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155 ff.

§. 165.

In eben der Art (§§. 162 ff.) verfährt sie, wenn ihr Recesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65 ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden; in sofern diese Bestätigung nicht nach §. 65 von den Regierungen oder Provinzial-Schulcollegien abhängt.

§. 166.

Die Vollziehung des Recesses von Seiten der Interessenten muß allemal vor einem Richter, als qualificirtem Justizbedienten, geschehen; die Zuziehung des Oekonomie-Commissarius ist dabei nützlich, aber nicht durchaus nothwendig.

§. 167.

Des Erstern Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und

wie dies geschehen, in dem, dem Receß anzuhängenden Vollziehungs-Protocoll bemerken.

§. 168.

Wenn bei dem Recesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

§. 169.

Der solchergestalt vollzogene und von der General-Commission bestätigte Receß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter, und es kann auf dessen Grund die Execution verfügt werden.

§. 170.

Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu der Obliegenheit des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären, und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine

Gesetze bestimmt, oder in dem Recesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht Andern überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, bloß mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem obengedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Verbots, erlöschen.

§. 171.

Nur

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben;
5) wegen der Einheizungen;
6) wegen Vergütigung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunktes;

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrecesse nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist, nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen,

daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

§. 172.

Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Receß wird der Special-Commission zur Publication und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die ergangenen Entscheidungen.

§. 173.

Gegen die Entscheidungen der General-Commission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideicommiß-Folger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Recurs an das Ministerium des Innern innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte perpetuirliche Hülfs-

dienste auf das gesetzmäßige Maß reducirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen werden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

Dieser Recurs ist in folgenden Fällen zulässig [a]):

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin besonders die §. 43. Nr. 1 bis 4 benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des huthfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit, und andere, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen, und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sey?
4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plantagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-,

Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Beschwerde geführt wird;

5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Recurs-Instanz den Revisions-Collegien zu übertragen [b]).

Gegen die in Recurs-Sachen von dem Ministerium des Innern, oder dem delegirten Revisions-Collegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Recurs statt [c]).

Wenn durch eine, auf den eingelegten Recurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende General-Commission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden seyn sollte [d]).

a) A. Gesetz §. 19. b) Ebend. §. 20. c) Ebend. §. 21. d) Ebend. §. 22.

§. 174.

Dagegen ist gegen alle übrigen, das Interesse der Parteien allein betreffenden Definitiv-Entscheidungen der General-Commissionen das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen mo-

ralischen Personen, als des Fiscus, der Kirche rc., deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175.

Es muß aber der Gegenstand der Appellation nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 14.

§. 3. Bei Berechnung der appellabeln Summe kommt es nur auf den Betrag des Capitals oder der Hauptforderung, der Zinsen aber nur in sofern an, als sie die Hälfte des Capitals betragen, oder selbst Gegenstand des Streits sind. Ein Fünfthaler-Goldstück wird zu 5¼ Rthlr. und ein Ducaten zu 3 Rthlr. in Courant angenommen.

über 50 Rthlr. Cour. betragen, welche Summe

in Gemäßheit der Cabinets-Ordre v. 26. August 1825

nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen mehrerer Interessenten, die den Gegenstand der Appellation ausmachen, berechnet wird.

§. 176.

Die Appellation an das Revisions-Collegium muß, bei Verlust des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen nach der Publication des Bescheides bei der Behörde, durch welche die Publication geschehen ist, oder der General-Commission, oder der vorgesetzten Instanz eingelegt werden.

§. 177.

Wegen versäumter Fristen findet die Restitution in den, in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 14.

§. 34. Eine Partei, die wegen persönlicher Eigenschaften, z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit und dergl., die Appellationsfrist hat verstreichen lassen, soll noch innerhalb vier Wochen, vom Ablauf jener Frist an gerechnet, zur Appellation verstattet werden, wenn sie die Ursachen anzeigt und bescheinigt, und den Appellationsbericht ohne weitern Aufenthalt einreicht.

§. 35. Wird aber auch diese Frist verabsäumt, so kann demnächst die Appellation, unter dem Vorwande, daß der Partei das Erkenntniß nicht zur rechten Zeit zugekommen; daß sie verreiset gewesen; daß sie ihren Wohnort verändert habe ꝛc., nicht mehr stattfinden.

bestimmten Fällen statt.

§. 178.

Sowol bei gutsherrlichen bäuerlichen Regulirungen, als auch bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, findet wegen streitiger Theilnehmungsrechte die Appellation der Regel nach mit voller Wirkung statt [a]). Dahin gehört

1) ob das Edict nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des

Besitzers auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?

2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?

3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?

4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Capital, oder Rente bestimmen;

5) ob die besondern, auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohnungen zum Hofe, oder als besondere Tagelöhner-Wohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft varbehaltenen Gebäuden gehören (Art. 33 der I. Declaration)?

6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören (Art. 34 a. a. O.)?

7) ob und wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn gehört (§. 18 des Edicts)?

8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden Anspruch haben (Art. 71 der I. Decl.)?

9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publication des Edicts bestritte-

nen Neubauten und Reparaturen hat? überhaupt

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft der betreffenden Gesetze, und der in Folge derselben vorzunehmenden Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

a) A. Gesetz §. 23.

§. 179.

Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land- und Kornrente anwendbar ist [a])?

a) Ebend.

§. 180.

Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der General-Commission in Capital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowol wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben [a]).

a) Ebend.

§. 181.

Außer diesen Fällen (§§. 178 ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von

der General=Commission getroffene Entscheidung die im Art. 109 der I. Declaration bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet mit der Ausführung verfahren werden muß, und das Erkenntniß des Revisions=Collegiums nur auf anderweite Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann [a]).

a) A. Gesetz §. 23.

§. 182.

Dem gemäß ist die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellations=Erkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle: ob derselbe bloß die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung, und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen, oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edicts und Art. 20 der I. Declaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen concurrirenden fremden Interessenten betrifft: ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45 des Edicts und Art. 21 und 94 der I. Declaration translocirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung, oder der Translocation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Land=

entschädigung auf Vermessung und Bonitirung, oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in den §§. 13. 42. 43. des Edicts und §. 111 ff. dieses Theils gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden [a]).

a) A. Gesetz §. 23.

§. 183.

Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjecten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt [a]), als

1) wegen der nach §. 13. c. des Edicts und Art. 22 der I. Declaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Districte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23 und 27 der Entschädigung für den Abgang der Hüthung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26; der Befreiung des dritten Theils der Ackerländereien der Dorfeinsassen von der herrschaftlichen Hüthung mit den Schafen nach §. 14 des Edicts und Art. 27 der I. Declaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hüthungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Trankstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholz-Materials nach §. 15 und 50 ff. des Edicts und Art. 30 der I. Declaration;

4) wegen Festsetzung des Maßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71 der I. Declaration mit benutzen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern rücksichtlich der durch die bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deßhalb eine Appellation zulässig ist (Art. 118 und 120 der I. Declaration).

a) A. Gesetz. §. 23.

§. 184.

Die Entscheidung des Revisions-Collegiums über die gegen dergleichen Festsetzungen der General-Commission (§. 181) erhobenen Beschwerden erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Capital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist [a])?

a) A. Gesetz §. 23.

§. 185.

Die Instruction des Appellatoriums erfolgt zwar

von der Special=Commission, im Fall aber der Commissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch einen solchen.

§. 186.

Es müssen dabei die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden, und sind daher Deductionen zulässig.

§. 187.

Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomie=Commissarius zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter Beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions=Collegiums verhandelt werden.

§. 188.

Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127 gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen, und mit deren Vernehmung, wie im §. 187 wegen der Oekonomie=Commissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions=Collegium überlassen, bei der Entscheidung einen Dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

§. 189.

Kommen dabei neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen,

oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruction gerichtet, und darüber in dem Appellations=Erkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisions=Collegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

§. 190.

Gegen die Erkenntnisse der Revisions=Collegien ist in allen Fällen, welche der §. 178 namhaft macht, die Berufung auf die dritte Instanz zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde, nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen mehrerer Interessenten berechnet, 200 Thlr. oder mehr beträgt; und die Entscheidung in dieser Instanz ist aus allen Provinzen, auf welche das Edict und dessen Declarationen Anwendung finden (§. 1. Theil I.), dem Geheimen Ober=Tribunal übertragen [a]).

Wegen der Belehrung der Parteien hinsichts des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions=Collegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruction, welche bei der General=Commission geschieht, Abfassung und Publication des endlichen Erkenntnis=

ses [b]), finden die in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 15.

§. 4. Ist eine Partei mit einem Assistenten oder Bevollmächtigten versehen; so muß dieser derselben das Urtel mit der gehörigen Belehrung des zulässigen Rechtsmittels zufertigen; andern Falls wird der Partei das Urtel von dem vorigen Instruenten mit der Belehrung des dagegen innerhalb zehn Tagen zulässigen Rechtsmittels in einem dazu anberaumten und ihr durch Vorzeigung des Decrets bekannt gemachten Termine publicirt, und hierüber ein Protocoll aufgenommen (cf. Tit. 13 §. 51 bis 54).

§. 5. Die Beschwerden müssen deutlich und bestimmt angezeigt werden; eine Angabe in allgemeinen Ausdrücken ist unzulässig.

Anhang §. 131. Auch hier findet wegen persönlichen Ehehaften die (ad §. 177 bemerkte) vierwöchentliche Nachfrist statt.

§. 6. und Anhang §. 132. Innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen muß der Revident die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden, und nach deren Mittheilung der Gegner ebenfalls innerhalb einer präclusivischen Frist seine Gegenausführung einreichen. Hiernächst werden die Acten inrotulirt, und zum Spruch befördert.

§. 7. In dritter Instanz werden allemal ein Referent und ein Correferent bestellt, und wenn

diese auf Abänderung zweier übereinstimmenden Erkenntnisse antragen, noch zwei Mitglieder mit Abfassung einer anderweiten Relation und Correlation beauftragt, dann aber wird nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 8. Erhebliche, bereits früher vorgekommene, aber nicht untersuchte Umstände werden durch eine Resolution zur Erörterung und Entscheidung an den Richter derjenigen Instanz verwiesen, in welcher sie zuerst vorgekommen.

§. 9. Betreffen diese Umstände nur Nebenpunkte, oder nur einen Theil von mehrern abgesonderten Punkten, so muß in der Hauptsache oder über die andern Punkte erkannt, in dem Erkenntnisse aber bestimmt werden, was wegen der Neben- oder übrigen Punkte noch nachzuholen sey.

§. 10. Neue Thatsachen und Beweismittel bleiben in der Revisions-Instanz unberücksichtigt.

§. 11. Eine Erörterung in dritter Instanz ist nur zulässig:

1) wenn über eine bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angebracht werden;
2) wenn der Revident zur Unterstützung oder Widerlegung einer in den vorigen Instanzen wirklich zur Instruction gezogenen Thatsache neue Beweismittel anführt;
3) wenn eine ganz neue Thatsache angegeben

wird, worauf ein von dem bisherigen ganz verschiedener Klagegrund gebauet werden soll;

4) wenn neue Thatsachen zur Unterstützung eines an sich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;

5) wenn der Verklagte neue Einwendungen, die auf Thatsachen beruhen, entgegenstellt.

§. 12. Im ersten Falle muß nach §. 8 ohnehin eine neue Instruction veranlaßt werden, wenn auch neue Umstände oder Beweismittel erst in dritter Instanz angeführt werden.

§. 13. Im zweiten Falle wird die Aufnahme der neuen Beweismittel in die Instanz, in welcher die Thatsache zuerst vorgekommen, verwiesen, wenn die Letztere an sich erheblich ist, und aus Mangel an Beweismittel darüber kein Beweis bisher hat aufgenommen werden können.

§. 14. War aber schon in den vorigen Instanzen die Beweisaufnahme erfolgt; so verdienen neue Zeugen keine Rücksicht, wenn die streitige Thatsache eigenes Factum der Partei ist, und sie sich nicht schon in der vorigen Instanz, wenigstens im Allgemeinen, darauf bezogen, daß Zeugen vorhanden wären.

Ist hingegen eine allgemeine Beziehung in den Acten der vorigen Instanz vorhanden, oder betrifft die streitige Thatsache nicht das eigene Factum der Partei, so bleibt es dem Ermessen des

Revisions-Richters anheimgestellt, die Rückweisung der Sache zur Aufnahme der neuen Beweismittel zu veranlassen.

Ein Gleiches findet wegen Urkunden, die dem Revisions-Bericht beigelegt sind, statt; bloße Beziehung darauf verdient keine Rücksicht.

§. 15. Die Instruction der neuen Beweismittel muß allemal darauf gerichtet werden:

woher es komme, daß diese Beweismittel erst in dritter Instanz angegeben worden?

damit zugleich wegen Kostenersatz, wegen Vergütigung des dem Gegner aus dem Verzuge entstandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verschleppungen erkannt werden kann.

§. 16. Im dritten Falle wird nach Lage der Acten erkannt, und der neue Klagegrund zur besondern Ausführung verwiesen, welches jedoch die Compensation der Kosten nicht bewirken kann.

§. 17. Im vierten Falle werden die neuen Thatsachen nicht berücksichtigt.

§. 18. Im fünften Falle werden nur die Einwendungen der Zahlung, der Compensation, des Erlasses, des Vergleichs, in so weit dadurch die Schuld verringert oder längere Zahlungsfrist bewilligt worden, berücksichtigt, und zur Verhandlung in erster Instanz zurückgewiesen.

§. 19. Sind die neuen Umstände oder Beweis-

mittel an sich betrachtet unerheblich, so werden sie in dem Urtel verworfen; auch bedarf es ihrer Untersuchung nicht, wenn schon in den bisherigen Verhandlungen hinlängliche Gründe vorhanden sind, das vorige Erkenntniß zum Vortheil des Revidenten abzuändern.

§. 24. Die Publication der Urtel geschieht wie in den frühern Instanzen.

§. 25. Den Revisions-Erkenntnissen müssen die Entscheidungsgründe beigefügt und den Parteien bekannt gemacht werden, wenn zwei gleichförmige Erkenntnisse ganz oder zum Theil abgeändert werden c).

§. 26. Declarations-Gesuche gegen Revisions-Erkenntnisse müssen innerhalb vier Wochen nach der Publication bei dem instruirenden Gericht angebracht werden.

enthaltenen Vorschriften Anwendung.

a) A. Gesetz. §. 24. — Cab.-Ordre v. 26. Aug. 1825. — Gesetz v. 29. Novbr. 1819. §§. 1. 2. b) Ebend. §. 5. c) Gesetz v. 21. Juni 1825.

§. 191.

Gegen die ergangenen Contumacial-Entscheidungen der General-Commission finden die in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 14.

§. 69. 70. Die Restitution gegen einen Contumacialbescheid ist innerhalb zehn Tagen von der Insinuation desselben, oder, wenn die Versendung

mit der Post geschehen, von dem Tage, wo nach dem Laufe der Post die Anzeige des Empfanges zurückgekommen seyn kann, an gerechnet zulässig.

§. 71. 72. Es müssen bei der Anmeldung des Gesuchs

1) erhebliche Ursachen des Ausbleibens angegeben und sofort bescheinigt, oder doch Bescheinigungsmittel darüber angezeigt;
2) die Klage vollständig beantwortet;
3) dem Kläger alle bisher verursachte Kosten baar erstattet werden, ausgenommen, wenn sich der Verklagte zum Armenrechte qualificirt, in welchem Falle er diese Kosten in der Folge allenfalls durch Abarbeiten erstatten muß.

§. 73. Die Restitution findet auch in den Fällen statt, in welchen die Appellation nicht zulässig ist.

Anhang §. 124. Sind aber keine erhebliche Hinderungsursachen angegeben, so behält der Contumacialbescheid in diesen Fällen unumstößliche Kraft.

§. 74. Das Restitutionsgesuch findet nicht statt, wenn die zur Beantwortung der Klage erforderlichen Data und Nachrichten wenigstens in der Hauptsache nicht sofort beigefügt sind.

§. 75. 76. Wenn in dem Restitutionsgesuche die Klage wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet worden, wird die Sache gehörig instruirt, und von dem Richter erster Instanz er-

kannt, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 77. und Anhang §. 125. 126. Ist die Klage bei Anbringung des Restitutionsgesuchs zwar in der Hauptsache beantwortet, sind jedoch keine erhebliche Hinderungsursachen angegeben; so hängt es von der Erklärung des Gegners ab, ob er die weitere Verhandlung noch in der ersten Instanz zulassen will? Im verneinenden Falle findet nur die Appellation statt, es muß jedoch dann auch die Instruction in solchen Sachen statt finden, in denen eine weitere Erörterung der Thatsachen in zweiter Instanz nicht zulässig seyn würde.

Anhang §. 127. Wenn auf das Rechtsmittel des Verklagten gegen einen Contumacialbescheid in zweiter Instanz verhandelt worden, kann der Kläger verlangen, daß in erster Instanz erkannt wird. Gehört die Sache in erster Instanz vor das Untergericht, die Instruction ist aber vom Obergericht geschehen, so erkennt dieses. Bei der Prüfung der Appellation finden dann aber die in Absicht der Appellation gegen Untergerichtserkenntnisse ertheilten Vorschriften statt.

§. 78. Ist die Beschwerde dahin gerichtet, daß der Richter aus den der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen die in dem Bescheide festgesetzten Folgen hergeleitet; so findet nur die Appellation statt.

§. 79. Der Kläger kann gegen einen Contumacialbescheid appelliren, wenn er behauptet, daß aus den in contumaciam für richtig angenommenen Thatsachen mehr, als festgesetzt worden, zu seinem Vortheil folge; das Verfahren hierüber muß aber ausgesetzt bleiben, und das Erkenntniß abgewartet werden, wenn der Verklagte zur Restitution verstattet werden.

bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73 gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192.

Wegen des in den Fällen des §. 151 verfügten Contumacialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

§. 193.

Da es auch nach der individuellen Bewandtniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Partei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der allgemeinen Gerichtsordnung §. 71 am vorgedachten Orte Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125 des Anhangs beigebracht wird, eine verhältnißmäßige, nicht zu ver-

längernde, Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Acten, oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Instruction dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194.

Die zur Restitution verstattete Partei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Contumacialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplans der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195.

Uebrigens finden die in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 16.

§. 2. Die ergangenen Urtel sind nichtig:

1) wenn ex falsa causa, d. h. auf den Grund eines falschen Documents oder bestochener Zeugen erkannt worden;
2) wenn der Richter als solcher nicht qualificirt, oder mit keiner Jurisdiction versehen gewesen;
3) wenn Jemand, der ohne Vormund, Curator oder Beistand zu verhandeln unfähig ist, ohne deren Zuziehung in einem Processe zugelassen worden;
4) wenn der Vertreter einer Partei in einem Pro-

cesse keine, oder eine falsche, oder nichtige und unkräftige Vollmacht beigebracht hat;

5) wenn gegen Jemand, dem die Vorladung nicht insinuirt worden, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden.

§. 10. Die Nullitätsklagen können zu jeder Zeit angebracht werden.

§. 11. Ist ein Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, so finden nur die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

§. 12 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restituio in integrum) kann gesucht werden

1) wenn Jemand in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Curator, oder unter deren Beistand, geführten Processe verkürzt zu seyn behauptet;

2) wenn eine Partei angiebt, daß sie nach ergangenem Judicate neue Documente gefunden habe, deren sie in dem vorigen Processe sich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 13. 18 und 19. Dieses Rechtsmittel ist aber nur zulässig:

ad 1) innerhalb vier Jahren nach erreichter Volljährigkeit;

ad 2) innerhalb acht Wochen nach dem Wiederauffinden der Documente, wenn dieser Zeitpunkt innerhalb zehn Jahren nach ergangenem Judi-

cate trifft; nach Ablauf von zehn Jahren findet das Rechtsmittel nicht mehr statt.

bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der §§. 171 ff. gedachten Definitiv=Entscheidungen der General=Commission und des Revisions=Collegiums Anwendung; mit dem Unterschiede, daß Nullitätsklagen, die auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz gegründet werden (§. 2. Nr. 2. a. a. O. der Gerichtsordnung) nicht weiter zulässig sind [a]).

a) Gesetz v. 29. Novbr. 1819. §. 4.

Achter Abschnitt.

Von der Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 196.

Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile, und definitive Localbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Ober=Landes=Gerichts und die bei den Untergerichten zu errichtenden Hypothekenbücher, ingleichen die Berich=

tigung aller andern Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 197.

Die Commission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Recesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198.

Sie muß nunmehr, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen Behufs der nach Art. 54 und 55 der I. Declaration und §. 23 der Ablösungsordnung von der General-Commission zu ertheilenden Atteste vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116 und 118. der I. Declaration, §§. 159 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und §. 41 der Ablösungs-Ordnung, wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventariums und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120 bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Recurs an die General-Commission stattfindet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge rc. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der General-Commission vorbereiten.

§. 199.

Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der I. Declaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Recurs an die General-Commission statt.

§. 200.

Eben so muß sie die bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen 2c. reguliren, und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der General-Commission vorbereiten.

§. 201.

Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protocoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die ebengedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der General-Commission zu erwarten sei. Dieses Protocoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§. 202.

Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Recesses in dem durch Einigung der Interessenten von

der General=Commission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfalsige Bestimmung eignen sich nur zum Recurs an das Ministerium des Innern.

§. 203.

Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Recesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Special=Commission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die General=Commission nach dem Grundsatze:

ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Vortheil bevorsteht?

und gegen ihre desfalsige Bestimmung findet nur der Recurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204.

Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich frühern Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131 ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen in Natur ersetzt werden.

§. 205.

Das Recht der Vollstreckung gebührt der General-Commission und der von ihr in der Sache beauftragten Special-Commission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisions-Collegiums, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungsrecesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

§. 206.

Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungsrecesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Special-Commission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungsprotocolls und der dazu gehörigen Charten und Vermessungsregister dem Kreis-Landrathe übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

§. 207.

Die Commissionsacten und das Duplicat der Charten und das Vermessungsregister werden der General-Commission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208.

Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen

und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Charten und Vermessungsregistern in beglaubter Form Abschriften oder Extracte ertheilt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 209.

In Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Commission ermessen, und der Kostenpunkt von der General-Commission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Processen wird nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen [a]).

Die Kosten der bäuerlichen Regulirungen und der Ablösuıgen von Diensten und andern Leistungen werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen, und die cuf Letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Gröſe ihrer Besitzungen vertheilt [b]).

a) Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 26. b) Ebend. §. 27.

§. 210.

Wird mit der bäuerlichen Regulirung oder Ablösung die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den im Eingange des §. 109 gedachten Grundsätzen an den diesfälligen Kosten Theil.

§. 211.

Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Falle aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung oder Ablösung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

§. 212.

Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209 ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur

ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Proceßkosten zur Last zu legen.

§. 213.

Die Interessenten der bäuerlichen Regulirungen sowol, als bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, ingleichen der bei den Revisions-Collegien auflaufenden Kosten, nur die Diäten der Commissarien und andere zu den baaren Auslagen gerechnete Kosten entrichten, im Uebrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, auf den Antrag der General-Commission denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinen, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Commission wegen zweckmäßiger Ge-

paration und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214.

Der Kostenansatz geschieht nach dem angehängten Reglenent.

Anhang.

Reglement wegen Ansetzung der Kosten.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht bloß auf die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch auf andere, hiermit in Verbindung stehende Regulirungen, ingleichen auf Gemeinheitstheilungen, und Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen.
2. Außer den nach §. 213 (Tit. II.) kostenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Revisions-Collegien werden alle hierher gehörige Geschäfte sportel- und stempelfrei bearbeitet, und den Parteien nur die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Commissarien, Sachverständigen und Zeugen, überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, zur Last gelegt.

3. Die bei den Revisions-Collegien und ordentlichen Gerichten anzusetzenden Kosten werden nach der Gebührentaxe v. 23. August 1815 bestimmt.

4. Kostenvorschüsse dürfen nur in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung [a]);

b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen, und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Commission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;

c) bei entstehenden Streitigkeiten, von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;

d) von denjenigen, welche dem von dem Commissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplan oder Auseinandersetzungsrecesse widersprechen; und

e) nach erfolgter Entscheidung, von denjenigen, welche die dagegen zulässigen Rechtsmittel einlegen.

Die Kostenrückstände sollen von denjenigen, welche sie zu zahlen vermögen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben, dagegen in Absicht derer, welche ausreichend darthun und vollständig erweisen,

daß sie zu ihrer Erleichterung der Nachsicht bedürfen, sowol rücksichtlich der Kostenrückstände, als der Vorschüsse, Stundungen und Terminalzahlungen bewilligt werden. Von diesen sollen jedoch nach erfolgter Genehmigung der nachgesuchten Stundung und nach Festsetzung des Zeitraums, innerhalb dessen die Zahlung geleiset werden soll, die Kostenbeträge in den zur Erhebung der Grundsteuer bestehenden Terminen, in gleichen Theilbeträgen durch die Kreis-Steuerämter mit den Grundsteuern zugleich erhoben, und an die Casse der General-Commission abgeführt werden.

a) Cab.-Ordre v. 19. Februar 1826.

Diäten und Entschädigung der Commissarien.

5. Den Parteien werden ohne Unterschied pro Tag 3 Thlr. in Rechnung gestellt.
6. Die Commissarien, welche nicht Mitglieder der General-Commission oder mit fixirten Diäten angestellt sind, erhalten täglich 2 Thlr. 15 Sgr., welcher Satz mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bis auf 3 Thlr. erhöht werden kann.
7. Die Mitglieder der General-Commission und die mit fixirten Diäten angestellten Commissarien erhalten für Geschäfte außer ihrem Wohnorte die Hälfte der ihrem Verhältnisse nach ihnen nach

dem Regulativ v. 28. Februar 1816 zukommenden Diäten.

8. Ausarbeitungen am Diätentage können nicht besonders berechnet werden; für die an andern Tagen kommt der dazu erforderliche Zeitaufwand dergestalt zum Ansatz, daß für sieben Stunden der volle Diätensatz berechnet werden kann.

9. Die Commissarien können Protocollführer zuziehen, für welche täglich 20 Sgr. an Diäten angesetzt werden dürfen.

10. Die Reisekosten kommen nach den Bestimmungen des Regulativs v. 28. Februar 1816 zum Ansatz. Bei einer Entfernung bis zu fünf Meilen müssen jedoch die Parteien zur Gestellung der Fuhren aufgefordert werden, und es können, wenn sie gestellt wird, nur Wagenmiethe und Trinkgelder, und falls auch der Wagen gestellt worden, nur Trinkgelder zum Ansatz kommen.

11. Die Schreibmaterialien muß der Commissarius aus den Diäten beschaffen.

Gebühren der Feldmesser.

12. Der Ansatz geschieht nach dem Reglement vom 29. April 1813; die Vorschrift §. 106 desselben findet auch auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. Anwendung.

13. Die Reisekosten werden nach Nr. 10 berechnet.

Entschädigung der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

14. Die Diäten und Reisekosten kommen nach dem Regulativ v. 28. Febr. 1816 zum Ansatz. Die Diäten für die zu Bonitirungen und Taxationen zugezogenen Sachverständigen können bis auf 2 Thlr. erhöhet werden, wenn ihr anderweitiges Verhältniß nur einen geringern Satz erlaubt.

Reise- und Zehrungskosten der Parteien, Zeugen und Mandatarien.

15. Für persönlich abgewartete Termine können die Parteien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der in der Appellations-Instanz schwebenden Processe, Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, für den Mandatarius aber nur dann liquidiren, wenn dieser nicht Mitinteressent ist, und die committirende Partei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist. Im Uebrigen finden

16. die hierüber in der Gebührentaxe v. 23. August 1815 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Schlußbemerkung.

17. In der Regel müssen die Commissarien und Sachverständigen auf dem platten Lande für ihr Unterkommen und ihren Unterhalt selbst sorgen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sich deßhalb

mit einer Partei auf eine bestimmte Vergütigung zu einigen.

18. Sie können dergleichen Hülfen auch ohne Vergütigung annehmen; es wird jedoch in diesem Fale den Commissarien ad 7. die dort gedachte Vergütigung gestrichen, andern aber die Hälfte des ihnen nach dem Regulativ v. 28. Febr. 1816 zustehenden Diätensatzes abgezogen. Parteien, welche die Verpflegung besorgt haben, können noch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft dafür bis zu dem gekürzten Satz liquidiren.

19. Wenn im Falle 17. Verdacht eines unerlaubten Eigennutzes obwaltet, sind die Verpflegungskosten gleichermaßen festzusetzen, und das quantum different. von dem Commissarius zum Strafsonds einzuziehen.

Gedruckt bei Fr. Brockhaus.